

## Abwägungsvorschlag zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

### BP „Solarpark Merzdorf“ und 1. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Merzdorf

Behörden und Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden mit Schreiben vom 17.04.2024 gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand vom 14.05.2024 bis einschließlich 25.06.2024 statt.

In diesem Dokument sind aufbereitet:

- die wesentlichen Inhalte der im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen eingegangenen Stellungnahmen
- die Umgangsweise mit den genannten Inhalten der Stellungnahmen (soweit erforderlich)

#### Erläuterung der Beschlussvorschläge:

berücksichtigt		Beschlussvorschlag (BV)	Erläuterung
J	N		
x		Wird berücksichtigt.	Der genannte Sachverhalt wird durch Änderung oder Ergänzung von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.
	x	Wird <b>nicht</b> berücksichtigt.	Der genannte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung. Die maßgeblichen Gründe sind in der Begründung des BV dargelegt.
-		Ist bereits berücksichtigt.	Der genannte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Inhalten des Planes und/oder seiner Begründung, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist. Auf Art und Weise bzw. Fundstelle der gegebenen Berücksichtigung wird in der Begründung des BV hingewiesen.
	-	Dies ist nicht Gegenstand des Planverfahrens.	Der genannte Sachverhalt ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Hintergründe sind – soweit erforderlich – in der Begründung des BV dargelegt.

Lfd. Nr-	Träger öffentlicher Belange / Bürger	Antwort zum Vorentwurf (Stand: Juli 2023)	Antwort zum Entwurf (ausstehend)
1.1	Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg	15.09.2023	22.05.2024
1.2	Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	18.09.2023	15.05.2024
1.3.1	Landkreis Elbe Elster (zum BP)	13.09.2023	24.05.2024
1.3.2	Landkreis Elbe Elster, Untere Naturschutzbehörde (zum BP)	-	21.05.2024
1.3.3	Landkreis Elbe-Elster, Sachgebiet Landwirtschaft (zum BP)	-	27.05.2024
1.3.4	Landkreis Elbe Elster (zum FNP)	-	17.05.2024
1.4.1	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (zum BP)	04.09.2023	06.05.2024
1.4.2	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg (zum FNP)	-	06.05.2024
1.5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum	24.08.2023	08.05.2024
1.6	Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg	04.09.2023	06.05.2024
1.7	Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit Brandenburg	21.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.8.1	Landesamt für Umwelt Brandenburg (zum BP)	12.09.2023	07.05.2024
1.8.2	Landesamt für Umwelt Brandenburg (zum FNP)	-	07.05.2024
1.9	Zentraldienst der Polizei Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst	20.09.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.10	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg	07.09.2023	16.05.2024
1.11	Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“	06.09.2023	26.04.2024
1.12	Wasser- und Abwasserzweckverband Schradenland	28.08.2023	Keine Stellungnahme angegeben
1.13	Landesbetrieb Forst Brandenburg	16.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.14	Deutsche Telekom Technik GmbH	12.09.2023	31.05.2024
1.15	Stadt Elsterwerda	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme angegeben

1.16	GDMcom	21.09.2023	27.05.2024
1.17	50Hertz Transmission GmbH	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.18	NBB Netzgesellschaft	12.09.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.19	Gemeinde Röderau / Gemeinde Wülknitz	28.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.20	Gemeinde Röderland	24.08.2023	Keine Stellungnahme angegeben
1.21	Stadt Großenhain	21.08.2023	24.04.2024
1.22	Amt Schradenland	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.33	Stadt Plessa	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine Stellungnahme angegeben
1.24	IHK Cottbus	Keine Stellungnahme abgegeben	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.25	Mitnetz	20.09.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.26	Abfallentsorgungsverband Schwarze Elster	21.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.27	Gascade	Keine Stellungnahme abgegeben	30.04.2024
1.28	Ontras	Keine Stellungnahme abgegeben (über GDM)	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.29	Wasser- und Abwasserverband Elsterwerda	22.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.30	Deutsche Bahn AG	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.31	Primagas Energie GmbH	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.32	DNSNET	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.33	Saferay operations GmbH	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.34	Tyczka Energie GmbH	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.35	Mitnetz	18.08.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich
1.36	Lausitzer Kabel Service GmbH	07.09.2023	Keine erneute Beteiligung erforderlich

**Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben**

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
1.1	<p><b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>                      22.05.2024</p>	<p><input checked="" type="checkbox"/> <b>Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b></p> <p><b>Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:</b>  <input checked="" type="checkbox"/> <b>Ziele der Raumordnung stehen nicht entgegen</b></p> <p><b>Erläuterungen</b>  <u>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme zur Zielfrage zum BP vom 15.09.2023.</u></p> <p>Die 1. Änderung des FNP erfolgt parallel zum verbindlichen Bauleitplanverfahren. Die entsprechenden Ziele der Raumordnung aus der Stellungnahme vom 15.09.2023 beziehen sich auch auf die Änderung des FNP.</p> <p><b>Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung des Vorhabens</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 235)</li> <li>2. Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 29.04.2019 (GVBl. II, Nr. 35)</li> <li>3. Regionalplan Lausitz-Spreewald - Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“ (TRP II) vom 17.11.1997 (Amtlicher Anzeiger Nr. 33)</li> </ol> <p><b>Hinweise</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.</li> <li>• Wir bitten, <b>Beteiligungen</b> gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung / Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, <b>Mitteilungen über das Inkrafttreten</b> von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die <b>Einstellung von Verfahren</b> nur <b>in digitaler Form durchzuführen</b> (E-Mail oder Download-Link) und dafür <b>ausschließlich unser Referatspostfach</b> zu nutzen: <a href="mailto:gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de">gl5.post@gl.berlin-brandenburg.de</a>.</li> </ul>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link:  <a href="https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf">https://gl.berlin-brandenburg.de/wp-content/uploads/Info-personenbezogene-Daten-GL-5.pdf</a></li> </ul> Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag gez. Meinert	
1.2	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b> 15.05.2024	Sehr geehrte Damen und Herren, die Regionalen Planungsgemeinschaften sind nach dem „Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung (RegBkPIG) vom 8. Februar 2012 (GVBl. 1 Nr. 13), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. 1 Nr. 19)“ Träger der Regionalplanung. Für die Stellungnahme gelten die folgenden Grundlagen: <ul style="list-style-type: none"> <li>Sachlicher Teilregionalplan II „Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe“, veröffentlicht am 26. August 1998 im Amtlichen Anzeiger für Brandenburg Nr. 33</li> <li>Aufstellungsbeschluss des integrierten Regionalplanes der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald vom 20.11.2014</li> <li>Sachlicher Teilregionalplan „Grundfunktionale Schwerpunkte“, bekanntgemacht am 22. Dezember 2021 im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 50</li> <li>Entwurf des sachlichen Teilregionalplanes „Windenergienutzung“, gebilligt am 14.09.2023</li> </ul> <p>[X] <i>Hinweise</i></p> Die Argumentation der Gemeinde zur Flächenauswahl ist aufgrund des räumlich begrenzten kommunalen Planungsraumes nachvollziehbar, ändert aber nichts an der seitens der Regionalplanung bestehenden Einschätzung der Flächeneignung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, nachdem Flächen mit einer Ackerzahl > 25 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht in Anspruch genommen werden sollten. Darüber hinaus zeichnet sich der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit Ausnahme der Flurstücke 39 - 45 und 139 durch das Vorhandensein von Kriterien für die Ausweisung eines Vorranggebietes für die Landwirtschaft aus. Bei entsprechender Planreife würde diese Planungskategorie der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen entgegenstehen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wägt den Nutzungskonflikt mit der Landwirtschaft zugunsten der Erzeugung erneuerbarer Energien ab. Der Deutsche Bundestag und der Bundesrat haben in § 2 EEG geregelt, dass die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Definition der erneuerbaren Energien als im überragenden öffentlichen Interesse und der öffentlichen Sicherheit dienend muss im Fall einer Abwägung dazu führen, dass das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden muss. Die erneuerbaren Energien müssen daher nach § 2 Satz 2 EEG 2021 bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u. a. gegenüber dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden. Besonders im planungsrechtlichen Außenbereich, wenn keine Ausschlussplanung erfolgt ist, muss dem Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägungen Rechnung getragen werden. Öffentliche

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>Interessen können in diesem Fall den erneuerbaren Energien als wesentlicher Teil des Klimaschutzgebotes nur dann entgegenstehen, wenn sie mit einem dem Artikel 20a GG vergleichbaren verfassungsrechtlichen Rang gesetzlich verankert bzw. gesetzlich geschützt sind oder einen gleichwertigen Rang besitzen. Laut Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes vom 24. März 2021 (1 BvR 2656/18; 1 BvR 78/20; 1 BvR 96/20; 1 BvR 288/20) ist der Staat nach Art. 20a GG zum Klimaschutz verpflichtet. Dies zielt auch auf die Herstellung von Klimaneutralität. Das Gericht führt dazu weiter aus, dass das Klimaschutzgebot nach Art. 20a GG im Konfliktfall in einen Ausgleich mit anderen Verfassungsrechtsgütern und Verfassungsprinzipien zu bringen ist und das relative Gewicht des Klimaschutzgebots in der Abwägung bei fortschreitendem Klimawandel weiter zunimmt. Entsprechend eines weiteren Beschlusses des Bundesverfassungsgerichtes vom 23. März 2022 (1 BvR 1187/17) dient der Ausbau erneuerbarer Energien dem Klimaschutzziel des Art. 20a GG und dem Schutz von Grundrechten vor den Gefahren des Klimawandels, weil mit dem dadurch CO<sub>2</sub>-emissionsfrei erzeugten Strom der Verbrauch fossiler Energieträger u.a. zur Stromgewinnung verringert werden kann. Der Ausbau erneuerbarer Energien dient zugleich dem Gemeinwohlziel der Sicherung der Stromversorgung, weil er zur Deckung des infolge des Klimaschutzziels entstehenden Bedarfs an emissionsfrei</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>erzeugtem Strom beiträgt und überdies die Abhängigkeit von Energieimporten verringert.“</p> <p>Der Gesetzgeber hat demgegenüber auch bei Ackerzahlen &gt; 25 dem Belang der landwirtschaftlichen Nutzung keinen höheren oder gleichwertigen Rang eingeräumt. Eine Darstellung des Gebietes als Vorranggebiet Landwirtschaft liegt bislang nicht rechtskräftig vor. Somit war im Rahmen der Alternativenprüfung unter anderem zu ermitteln, ob geringerwertige Flächen im Hinblick auf die Ertragsstärke in Frage kommen. Dies ist wie die Prüfung ergeben hat nicht der Fall. Dies hat auch die <b>Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald</b> in ihrer Stellungnahme bestätigt. Somit kann im Zuge der Bauleitplanerischen Abwägung, der Belang der Bodenertragsstärke dem Belang Ausbau der erneuerbaren Energien im vorliegenden Fall nicht entgegenstehen.</p>
1.3.1	<p><b>Landkreis Elbe-Elster</b>                  24.05.2024                  (BP)</p>	<p>Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>● untere Denkmalschutzbehörde</li> <li>● untere Bauaufsichtsbehörde</li> <li>● Gesundheitsamt</li> <li>● Straßenverkehrsamt</li> <li>● untere Naturschutzbehörde</li> <li>● untere Wasserbehörde</li> <li>● untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</li> <li>● Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft</li> </ul>	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kataster- und Vermessungsamt</li> <li>• Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt</li> <li>• Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Kreisstraßen)</li> </ul> Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:	
		<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102)</b>                      Bezüglich der genannten Planung liegt dem Einreicher zu Fragen des Bodendenkmalschutzes eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege) vom 24.08.2023 (Az. AG-299,2023) vor.                      Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass diese Stellungnahme weiterhin Bestand hat.</p> <p>Nachfolgende Träger öffentlicher Belange sollten nochmals direkt vom Einreicher beteiligt werden, falls das nicht schon geschehen ist:                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5                      15806 Zossen / OT Wünsdorf                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus                      Juri-Gagarin-Str. 17</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt wurde bereits beteiligt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die FNP-Änderung.</p>
		<p><b>untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669)</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Planunterlagen kann nicht eindeutig entnommen werden, ob der Bebauungsplan als Angebotsbebauungsplan (Ausgangspunkt der bisherigen Stellungnahmen zum Planverfahren!) oder als vorhabenbezogener Bebauungsplan (§ 12 BauGB) erstellt wird wie in Kap. 1.2 der städtebaulichen Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt.</li> </ol>	<p>Es handelt sich um einen redaktionellen Fehler, welcher korrigiert wird. Der Bebauungsplan ist ein Angebotsbebauungsplan.</p>
		<ol style="list-style-type: none"> <li>2. Bei der Aufstellung, Änderung oder Erweiterung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (vBPL) gemäß § 12 BauGB sind immer die spezifischen, rechtlichen Erfordernisse (u.a. Vorhaben- und Erschließungsplan [VEP], Durchführungsvertrag mit Umsetzungsfristen für plangebendes Vorhaben, Annahme des Durchführungsvertrags vor [Abwägungs- und Satzungs-]Beschluss nach § 10 Abs. 1 BauGB, Regelungen zur Vertragserfüllung [vgl. u.a. Verwaltungsgericht Cottbus, 3. Kammer, Urteil vom 16.08.2012 – K 778/10]) und Besonderheiten (vgl. § 12 Abs. 3 Satz 2 BauGB) zu berücksichtigen. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger</li> </ol>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>vor Abschluss des Durchführungsvertrages über <u>alle</u> in Anspruch genommenen Flächen des vBPL verfügungsberechtigt sein muss. Das heißt, der Vorhabenträger muss Eigentümer der Flächen sein, auf die sich der VEP erstreckt oder im Einzelfall eine entsprechende (uneingeschränkte) privatrechtliche Verfügungsbefugnis (z.B. Erbbaurecht, Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB in Grundbuch oder langfristige Pachtverträge mit ausdrücklicher Baubefugnis [zeitlich uneingeschränkte Bindung an Nutzungsdauer des Vorhabens]) besitzen. Auf Grund der Größe des Plangebietes von 51 ha ist die entsprechende Verfügungsgewalt des Vorhabenträgers vom Plangeber zu überprüfen und spätestens im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde nachzuweisen (u.a. Grundbuchauszüge für überplante Grundstücke als Eigentüternachweise, Pachtverträge mit jeweiligen Grundstückseigentümern).</p>	
		<p>3. Sofern das Bebauungsplanverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erstellt wird (vgl. § 233 BauGB), gilt es grundsätzlich, den Vorrang der digitalen Beteiligung (Internet) im Sinne der BauGB- Digitalisierungsnovelle vom 03. Juli 2023 formell zu berücksichtigen. Es wird klarstellend auch auf § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verwiesen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>4. Die Festsetzung des Versiegelungsgrades gemäß textlicher Festsetzung 2.1 kann nicht mit der „Grundflächenfestsetzung“ im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 19 BauNVO verbunden werden, sondern muss als Maßnahme des Bodenschutzes auf Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt werden.</p> <p>Mit Blick auf das Instrument des Angebotsbaugebietes kann der zulässige Versiegelungsgrad nur buchgrundstücksbezogen (bspw. Verhältniszahl) festgesetzt werden, jedoch nicht baugebietsbezogen. Sollte ein vorhabenbezogener Bebauungsplan erstellt werden, ist auch hier die räumliche Bezugsfläche klarstellend zu benennen (bspw. Baugrundstück, Sonderbaugebiet, Gesamtfläche des Vorhabens).</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt und eine entsprechende Festsetzung ergänzt.</p>
		<p>5. Für die Festsetzung der naturschutzrechtlichen Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB ist zu beachten, dass auch diese Festsetzungsinhalte einen bodenrechtlichen Bezug besitzen müssen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein bodenrechtlicher Bezug in den Festsetzungen 3.1 bis 3.8 ist gegeben. Gemäß der „Arbeitshilfe Bebauungsplanung“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Die Rechtsnorm stellt keine „ökologische Generalklausel“ dar, in der bspw. detaillierte Pflegeregime wie in den textlichen Festsetzungen 3.4, 3.5, 3.6 und 3.7 aufgeführt, verbindlich geregelt werden können (hier ggf. vertragliche Vereinbarungen zielführend).</p> <p>Die Mindesthöhe der Modultische (textliche Festsetzung 2.3) dürfte ebenfalls als naturschutzrechtliche Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB bewertet werden, die hier auch ihre rechtliche Ermächtigungsgrundlage findet.</p> <p>6. Auch weiterhin wird empfohlen, die Höhenfestsetzung 2.2 auf ein absolutes Höhenmaß gemäß DHHN 2016 abzustellen um die entsprechende Nachweisführung im nachgelagerten baugenehmigungsverfahren zu vereinfachen (Zuordnung des unteren Höhenbezugspunktes zu baulicher Anlage uneindeutig, regelmäßige Interpolation bei Höhenraster mit 30 mx 30 m erforderlich).</p>	<p>überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. B 20.1) ist bei Festsetzungen von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB durch den Bezug auf die Ausgleichspflicht der erforderliche bodenrechtliche Bezug hergestellt.</p> <p>Weiterhin wird ausgeführt: „Soweit es für die dauerhafte Sicherung einer zu erhaltenden oder zu entwickelnden Ausgleichsfunktion erforderlich ist, können im Zusammenhang mit festgesetzten Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen auch Pflegemaßnahmen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB zum Ausgleich festgesetzt werden.“ Die Maßnahmen werden zusätzlich in den Städtebaulichen Vertrag aufgenommen.</p> <p>Dem Hinweis wird nicht gefolgt, da eine Festsetzung von Höhen unter § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, Maß der baulichen Nutzung, geführt wird.</p> <p>Dem Hinweis wurde nachgekommen, indem die Höhenfestsetzung folgendermaßen konkretisiert wird:  <i>Die Höhe der Oberkante baulicher Anlagen im SO „PVA“ ist auf maximal 3,50 m festgesetzt. Als unterer Bezugspunkt gelten die innerhalb der Planzeichnung Teil A festgesetzten Höhen der vorhandenen Geländeoberfläche in Meter über NHN im Bezugssystem DHHN 2016, wobei der jeweils nächstgelegene</i></p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Zudem ist auch der Höhenbezugspunkt für die textliche Festsetzung 2.5 hinreichend und eindeutig zu benennen.</p>	<p><b>eingeschriebene Höhenbezugspunkt maßgebend ist.</b></p> <p>Der Höhenbezugspunkt wurde ergänzt.</p>
		<p>7. In der Festsetzung von Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB sind Firmennamen zu vermeiden zu Gunsten von Funktionsbeschreibungen der Begünstigten (vgl. „Arbeitshilfe Bebauungsplan“ des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung des Landes Brandenburg, 1. überarbeitete und erweiterte Neuauflage von Dezember 2022, Potsdam, Kap. B 21).</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>
		<p>8. In der städtebaulichen Begründung des Bebauungsplanes sollte klargelegt werden, wie der Modulreihenabstand (textliche Festsetzung 3.3) zu ermitteln ist.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt. Der Modulreihenabstand berechnet sich durch den Abstand zwischen der senkrechten Projektion der Unterkante einer Modulreihe und der senkrechten Projektion der darauffolgenden Oberkante der Modulreihe. Es wurde zudem eine Grafik in der Begründung ergänzt.</p>
		<p>9. Das den Planunterlagen beigefügte Blendgutachten stellt auf Solarmodule mit einer Mindesthöhe von 0,8 m üGOK und einer Maximalhöhe 1,83 m üGOK in Verbindung mit einer Südausrichtung und einer Modulneigung von 8° ab. Der vorliegende Bebauungsplan lässt jedoch auch andere Modulausrichtungen und Maximalhöhe zu, sodass das Blendgutachten nicht als „worst-case- Szenario“ für den „ungünstigsten Planfall“ zu bewerten ist. Es empfiehlt sich eine entsprechende Feinsteuerung im vorliegenden Bebauungsplan (unter Berücksichtigung der Ermächtigungsgrundlagen des BauGB) und eine Anpassung des Blendgutachtens (hier steht eigentlich nur die Wirkung der PVA auf anstehende Verkehrsstrassen im Vordergrund) im Sinne einer sachgerechten Abwägung. Im nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren dürfte ein auf die tatsächliche Objektplanung angepasstes Blendgutachten unabdingbar sein.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und wurde berücksichtigt, indem die Festsetzung zur Modulneigung entfernt und eine Erklärung in der Begründung, Kapitel 6.3.1, ergänzt wurde.:</p> <p>Zur Identifikation der Immissionsorte sowie möglichen Maßnahmen zur Vermeidung einer Blendwirkung wurde ein Blendgutachten durch <i>IBT 4Light GmbH (Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Merzdorf, 27.03.2024)</i> angefertigt. Daraus resultiert, dass im vorliegenden Fall Blendwirkungen für den ca. 230 m südlich gelegenen Ortsteil Merzdorf sowie für die Elsterwerdaer Straße entstehen können. Das Gutachten belegt, dass durch eine</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>angepasste Neigung der Module jegliche Blendwirkungen ausgeschlossen werden können. Sichtschutzanlagen sind nicht notwendig. Es wird eine Modulneigung von 8 Grad empfohlen. Es konnte somit nachgewiesen werden, dass die Umsetzung des Vorhabens ohne die Beeinträchtigung immissionsschutzrechtlicher Belange möglich ist.</p> <p>Da jedoch im Angebotsbebauungsplan die Ermächtigungsgrundlage für eine entsprechende Festsetzung nicht gegeben ist, ist im Baugenehmigungsverfahren anhand des konkreten Vorhabens nachzuweisen, dass die Anordnung der Module zu keinen Blendwirkungen führt.</p>
		<p>10. In der Planzeichenerklärung könnte die jeweilige Zweckbestimmung der Grünflächenfestsetzung ergänzend benannt werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>
		<p>11. Die vorhandenen Verkehrsflächen (bspw. Elsterwerdaer Straße) im Umfeld des Plangebietes sollten zur Nachvollziehbarkeit der Planung in der Planzeichnung entsprechend beschriftet werden.</p>	<p>Der Hinweis wurde berücksichtigt.</p>
		<p>12. Auf die Verfahrenserfordernisse des § 4a Abs. 3 BauGB und die bisherigen Hinweise zum Bebauungsplanverfahren wird nochmals verwiesen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.</p>	<p>Der Hinweis wurde zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Gesundheitsamt</b> (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103)</p> <p>Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 19.04.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Die Errichtung des o. g. Solarparks ist im Außenbereich, u. a. nördlich der Ortslage Merzdorf, geplant. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p><b>Straßenverkehrsamt</b> (Reg.-Nr.: 2024U00199, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614)                      Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen dem BP "Solarpark Merzdorf" Entwurf Stand April 2024 nicht entgegen. Die Flächen sind verkehrlich über die K 6204 erschlossen. Die unter Punkt 6.1.5 aufgeführten Vorgaben in der Begründung des BP sind zwingend einzuhalten.</p> <p>Die Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen ist gemäß § 45 Abs. 6 Straßenverkehrsordnung (StVO) durch die bauausführende Firma mindestens 10 Arbeitstage vor Beginn der Verkehrsraumeinschränkung beim Straßenverkehrsamt zu beantragen. Dem Antrag sind Bauablaufpläne, Signalzeitenpläne und Beschilderungspläne oder ggf. anzuwendenden Regelplan beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>
		<p><b>untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628)</b>  <u>Einvernehmensklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben</u>                      Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt.                      Hinweise:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>4. Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.</li> <li>5. Im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans grenzen bzw. durchlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung den Standort. Es wird darauf hingewiesen, dass der Abstand zu Gräben (5 m Breite zur Uferlinie) gemäß § 87 BbgWG einzuhalten ist.</li> </ol>	<p>Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>
		<p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>
		<p><b>Kataster- und Vermessungsamt</b> (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416)                      Bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und Vorhaben- und Erschließungsplänen ist die Verwaltungsvorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV) vom 16. April 2018 (ABl./18, [Nr. 17], S.389) zu beachten.</p> <p>Die Gemeinde soll ihre Absicht, einen Bauleitplan aufzustellen, zu ändern oder zu ergänzen, der zuständigen Katasterbehörde zum frühestmöglichen Zeitpunkt mitteilen. Die Katasterbehörden sollen die Gemeinden hinsichtlich geeigneter Planunterlagen und gegebenenfalls erforderlicher Vermessungsarbeiten</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>beraten. Für die Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sind grundsätzlich die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure oder die Katasterbehörden zuständig, sofern der Bebauungsplan Bezug auf Flurstücksgrenzen nimmt.</p> <p>Der Bebauungsplan soll Angaben über die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster, die vorhandenen baulichen Anlagen, die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie Geländehöhen enthalten (§ 1 Absatz 2 PlanZV). Die Planunterlage wird daher auf der Grundlage der Liegenschaftskarte hergestellt. Die Genauigkeit der Planunterlage muss dem Zweck, der mit dem Bebauungsplan verfolgt wird, entsprechen. Kartengrundlage und Planzeichnung sollen so genau sein, dass sich die Festsetzungen widerspruchsfrei und mit der dem Maßstab der Planzeichnung entsprechenden Genauigkeit auf die örtlichen Verhältnisse übertragen lassen. Die geometrisch eindeutige Darstellung erfordert den Anschluss an das amtliche Lage- und Höhenbezugssystem.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Herstellung der Planunterlagen für Bebauungspläne sowie Vorhaben- und Erschließungspläne <u>im Rahmen der Aufstellung</u> ein Katastervermerk von Seiten des Kataster- und Vermessungsamtes bzw. von einem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur(in) regelmäßig zu erbringen ist, welcher über die geometrische Qualität der Planungsunterlage Auskunft gibt.</p> <p>Der Katastervermerk ist auf dem Original des Bebauungsplanes vor dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu bestätigen.</p>	
		<p><b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Dröbigk, Tel. 03535 46-4505)</b></p> <p>Die wesentlichen Forderungen der Brandschutzdienststelle im Rahmen der Beteiligung Träger öffentliche Belange sind in den Unterlagen enthalten.</p> <p>Im Rahmen eine Baugenehmigungsverfahrens würden nachfolgende Auflagen noch ergänzt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)</li> </ol> <p>Termin:      Fertigstellung Rechtsgrundlage:    BbgBO § 14</p>	<p>Die Hinweise werden zum gegebenen Zeitpunkt berücksichtigt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>2. Für den Brandfall ist für jedes Tor für die Feuerwehren ein gewaltloser Zugang über ein Feuerweherschlüsseldepot zu der PV Anlage zu gewährleisten. Abstimmung zur Art, Antrag auf Freigabe sind mit Brandschutzdienststelle des Landkreises Elbe-Elster zu führen.                      Termin:      Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO § 14</p> <p>3. Vor Inbetriebnahme der PV-Anlage sind die zuständigen Feuerwehren auf die Gefahren bei einem Einsatz hinzuweisen. Das sollte mit einer Einweisung vor Ort erfolgen. Der Brandschutzdienststelle ist Gelegenheit zu geben, daran teilnehmen zu können.                      Termin:      Fertigstellung Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14</p> <p>4. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.</p> <p>5. Termin:      kein                      Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14</p>	
		<p><b>Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement (Bearbeiter: Frau Wilde, Telefon: 03535 46-1305)</b></p> <p>Durch das Vorhaben ist die Kreisstraße K 6204 Abschnitt 010 von Straßen-km ca. 0,800 bis Straßen-km ca. 1,415 links in Stationierungsrichtung und bis Straßen-km 1,520 rechts in Stationierungsrichtung betroffen.</p> <p>Im Nachgang der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum BP „Solarpark Merzdorf“ erfolgte mit der Kronos Solar Projekts GmbH ein intensiver Austausch hinsichtlich von Ausnahmen zum Anbauverbot nach § 24 Abs. 1 BbgStrG. Entsprechend der Abstimmungen ist auf der linken Straßenseite in Stationierungsrichtung (westliche Straßenseite) ein Unterhaltungstreifen von mindestens fünf Meter hinter den vorhandenen Baum-Hecken-Bestand bzw. Graben von baulichen Anlagen (Zaunanlage) im gesamten Verlauf der Kreisstraße des BP „Solarpark Merzdorf“ freizuhalten. Auf der rechten Straßenseite in Stationierungsrichtung (östliche Straßenseite) ist von Straßen-km ca. 0,860 bis Straßen-km 1,020 ein Unterhaltungstreifen von 20 m, im Übrigen ein Unterhaltungstreifen von 10 m von baulichen Anlagen im gesamten Verlauf der Kreisstraße des BP „Solarpark Merzdorf“ freizuhalten. Da die Kreisstraße in diesem Bereich als unbefestigte Straße ausgebildet ist, gilt der äußerste Rand der als Fahrbahn genutzten Fläche als Fahrbahnrand im Sinne des § 24 BbgStrG.                      Diese Abstände sind im BP verbindlich in den textlichen Festlegungen Planteil B, Punkt 4 aufzunehmen.</p>	<p>Die Abstände wurden in der Entwurfsplanung bereits berücksichtigt und die Baugrenze entsprechend geplant.</p> <p>Der freizuhaltende Bereich wurde in der Planzeichnung dargestellt und eine zusätzliche textliche Festsetzung ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Mit der Übernahme der Anbauverbotsabstände gilt § 24 Abs. 8 BbgStrG. Demnach bedarf des innerhalb des Baugenehmigungsverfahrens keiner Ausnahme von § 24 Abs. 1 BbgStrG, wenn das Bauvorhaben den Festzungen eines Bebauungsplanes im Sinne des Baugesetzbuches entspricht, der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält <b>und</b> unter Mitwirkung der Straßenbaubehörde zustande gekommen ist.</p> <p>Im nachgeordneten Baugenehmigungsverfahren sind die geplanten (dauerhaften) Zufahrten zu den Solarbereichen und die Kabelverlegungen längs oder quer zur Kreisstraße als Sondernutzung zu beantragen. Sofern die geplanten Zufahrten nicht auch als Baustellenzufahrten dienen, sind diese temporären Zufahrten durch den Bauausführenden gesondert zu beantragen.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.3.2	<p><b>Landkreis Elbe-Elster</b>                  21.05.2024                  (BP)</p>	<p><b>Untere Naturschutzbehörde (Herr Prach)</b>                  Klima/ Luft Seite 30/ B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p> <p>Auf der Seite 30 des Umweltberichtes wird ausgeführt, welche Auswirkungen die Errichtung der Solaranlage mit sich bringen. Es wird ausgeführt, dass es zu einem Temperaturanstieg über den Modulen kommt, mit einem Absinken der Luftfeuchtigkeit zu rechnen ist, was eine Verminderung der Kaltluftproduktion zur Folge hat.</p> <p>Es wird weiterhin ausgeführt, dass die Schattenwirkung der Solarmodule vergleichbar mit dem Schatten unter Bäumen ist, weshalb das Mikroklima unterhalb der Modultische durchaus mit klimatischen Verhältnissen zu vergleichen, die auch in der unbebauten Landschaft auftreten können. Erhebliche Beeinträchtigungen des Makroklimas sind diesbezüglich ausgeschlossen.</p> <p>Dem wird nicht gefolgt.</p> <p>Es wird außer Acht gelassen, dass Sonnenlicht nur mit geminderter Kraft auf den Boden auftritt, was zu einer Einschränkung der Fotosynthese und Veränderungen der Temperatur führt. Durch die</p>	<p>Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.</p> <p>Das Thema der klimatischen Veränderungen durch eine Freiflächensolaranlage wurde bereits im Umweltbericht ausführlich betrachtet und gewichtet, mit den folgenden Ergebnissen:</p> <p><i>In Bezug auf die Modulfläche werden relativ große Flächen teilweise verschattet, insbesondere bei tiefstehender Sonne. Da die vorgesehenen Modultische jedoch die Mindesthöhe von 0,8 m einhalten, werden die darunter liegenden Flächen mit Streulicht versorgt. Durch das Streulicht fällt in alle Bereiche unter den Modulen ausreichend Licht für die pflanzliche Primärproduktion ein. Durch Lichtmangel verursachte vegetationslose Bereiche sind somit nicht zu erwarten.</i></p> <p><b>Es wurde ergänzt:</b></p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>aufgeständerten Solarmodule kommt es zu einer ungleichmäßigen Verteilung anfallenden Regenwassers was ebenfalls zu einer Veränderung des Kleinklimas führen wird.</p>	<p><i>Darüber hinaus können besonders während anhaltender Dürreperioden leicht verschattete Bereiche als Verdunstungsschutz dienen, welche die Wachstumsbedingungen für das angestrebte Grünland optimieren.</i></p> <p>Ein etwaiger Einfluss von Solar- und Windenergieerzeugung auf das lokale – oder eventuell auch regionale – Klima sollte zudem immer in Relation zum Klimaeinfluss von konventionellen oder alternativen Methoden der Energiegewinnung stehen. Alles deutet darauf hin, dass die beiden Techniken wesentlich klimaschonender sind als das Verfeuern fossiler Brennstoffe wie Kohle und Gas. Infolge dessen überwiegt der positive klimatische Effekt durch die Erzeugung erneuerbarer Energien gegenüber dem geringen und durch Maßnahmen minimierten Einfluss auf das Mikroklima.</p>
		<p>Bei der Thematik Temperaturveränderung ist nur auf die Bodenversiegelung abgestellt worden. Die Einflüsse anfallenden Sonnenlichts auf den Solarmodulen und eingeschränkt unter diesen sowie die ungleichmäßige Verteilung anfallenden Regenwassers sind nicht betrachtet worden, was einen Mangel der Planung darstellt.</p>	<p>Der Hinweis wird berücksichtigt. Folgende Ausführungen wurden im Umweltbericht (S. 30) <b>ergänzt:</b></p> <p>Einfluss auf die vorherrschende Temperatur hat das anfallende Sonnenlicht auf den Solarmodulen und eingeschränkt unter diesen. Da die vorgesehenen Modultische die Mindesthöhe von 0,8 m einhalten, werden die darunter liegenden Flächen ebenfalls von gestreuter Wärmestrahlung erwärmt. Im Regelfall erhitzen sich PV-Module auf Temperaturen bis 50°C. Bei voller Leistung (Sonnenschein) können an der Moduloberfläche zeitweise Temperaturen von über 60°C auftreten. Dadurch erwärmt sich die darüber befindliche Luftschicht. Die aufströmende</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>warme Luft verursacht Konvektionsströme und Luftverwirbelungen. In diesen Bereichen kann die Aufheizung auch ein Absinken der relativen Luftfeuchte bewirken, so dass über den Modulen ein trockenwarmes Luftpaket entsteht. Durch die Überdeckungseffekte sind die Temperaturen unter den Modulreihen tagsüber deutlich geringer als die Umgebungstemperaturen. Sie liegen in den Nachtstunden einige Grade darüber. Die Wärmestrahlung wird durch die Module im Raum darunter gehalten und kann von dort nicht wegströmen. Diese veränderte Wärmeabstrahlung hat eine verminderte Kaltluftproduktion zur Folge. Auf den Flächen der Freiflächen-Photovoltaikanlage erfolgt somit nie die gleiche Abkühlung wie auf einer unbebauten Freifläche (Grünland). Die Schattenwirkung der Solarmodule ist vergleichbar mit dem Schatten unter Bäumen. Das Mikroklima unterhalb der Modultische ist daher durchaus mit klimatischen Verhältnissen zu vergleichen, die auch in der unbebauten Landschaft auftreten können.</p> <p><b>Es wurde ergänzt:</b>                      Aufgrund einer ortsnahen Verdunstung und Versickerung des Niederschlagswassers wird keine erhebliche Veränderung des Kleinklimas verursacht. Abtropfrinnen in regelmäßigen Abständen zwischen den Modulen sowie die Reihenabstände von mindestens 3 m mindern die eine Konzentrationswirkung anfallenden Niederschlagswassers und verhindern eine ungleichmäßige Verdunstung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Landschaft Seite 31/ B) Prognose der Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung</p> <p>Das Landschaftsbild wechselt von einer kulturhistorisch geprägten Agrallandschaft in eine durch technische Bauwerke überformte Landschaft, der im unmittelbaren Umfeld der Anlage zum Verlust weiterer Sichtbeziehungen führt. Es kommt zu einer visuellen Störung/ Überprägung sowie zu einem Zerschneidungseffekt der Landschaft.</p> <p>Im Punkt „10.2 Landschaftsbild“ des Umweltberichtes wird zur Reduzierung der optische Störwirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage die Anlage eines Wildtierkorridors vorgesehen. Der unteren Naturschutzbehörde erschließt sich nicht wie ein Wildtierkorridor den Verlust der Eigenart der Landschaft, der sich durch weite Sichtbeziehungen definiert, ausgleichen oder ersetzen soll. Der zweite Störfaktor ist die technische Anlage selbst, die eben nicht die natürliche Eigenart der Landschaft ausmacht. Die aus der Ferne einsehbaren Bereiche der Solaranlage die für das Landschaftsbild störend wirken sollten durch eine Pflanzung gemindert werden.</p>	<p>Darüber hinaus hat die Umwandlung zu extensiv genutztem Grünland einen positiven Effekt auf das Schutzgut Klima, da Grünland gegenüber intensiv genutztem Acker mehr Kohlenstoffdioxid aus der Atmosphäre bindet und somit als sogenannte Kohlenstoffsänke fungiert. Mit Umsetzung der Planung sind keine erheblichen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten</p> <p>Dem Hinweis wird teilweise zugestimmt.</p> <p>Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht auf der Fläche bereits eine mittlere Vorbelastung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet weist als intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche in der Ausgangssituation keine hohe Wertigkeit in Bezug auf die Erholungsfunktion auf. Es sind zudem keine übergeordneten Erholungswege, die für die Erholung mit dem Fahrrad oder zu Fuß nutzbar sind, im Plangebiet oder an den Plangebietsrändern vorhanden. Damit ist die Erholungsfunktion der Landschaft nicht beeinträchtigt (vgl. Umweltbericht S. 32).</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Veränderung des Landschaftsbildes im Umweltbericht (S, 32f) verwiesen:</p> <p>Durch die Anreicherung mit technogenen Elementen, hier aufgeständerte Modulreihen, wird das Landschaftsbild beeinträchtigt. Bei der Untersuchung von Konflikten mit dem Schutzgut</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>Landschaftsbild wurde der visuelle Wirkraum, also der Raum, in dem das Vorhaben wahrgenommen werden kann, berücksichtigt. Insbesondere werden Naturnähe und Eigenart des Landschaftsbildes im unmittelbaren Nahbereich der Module verfremdet. Auf Grund des ebenen Reliefs sind Sichtbeziehungen zum Vorhabengebiet aus unmittelbarer Nachbarschaft gegeben. Die vorhandenen Gehölzstrukturen an den Plangebietsrändern beschränken jedoch in der Vegetationszeit die Einsehbarkeit aus der näheren Umgebung. Bei Umsetzung der Planung werden im Plangebiet kleinere technische Gebäude und technische Anlagen, sowie flächendeckend Photovoltaikmodulreihen entstehen. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen ist auf eine Höhe von mit 3,50 m zulässig. Lediglich die Trafostellen dürfen eine Maximalhöhe von 5 m haben. Aufgrund der maximal zulässigen Höhen werden die Gehölzstrukturen an den Rändern des Plangebietes nicht durch technische Anlagen überragt werden. Es ist kein erhöhter Silhouetteneffekt im Zusammenhang mit der Überhöhung der Horizontallinie zu erwarten und wird als nicht erhebliche Beeinträchtigung eingeschätzt. Vor allem die großflächige, reihige Aufstellung der Solarmodule wird in ihrer Anordnung und Kubatur prägend sein für das Plangebiet und die nähere Umgebung. Insgesamt stellt die bauliche Nutzung des Plangebietes entsprechend der Festsetzungen des Bebauungsplanes eine Zäsur für das Landschaftsbild</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>dar. Der Eindruck von Naturnähe und Natürlichkeit wird weiter eingeschränkt. Optische Störreize in der Agrarlandschaft sind zu erwarten, wodurch mit einem landschaftsästhetischen Eigenartsverlust zu rechnen ist. Jedoch durch die geringere Höhe der geplanten Module von 3,50 m werden optische Störreize reduziert. Im Vergleich zu Agri- Photovoltaikanlagen, die hoch aufgeständerte PV-Modulanlagen bei gleichzeitiger ackerbaulicher Nutzung vorsehen, wird das Landschaftsbild durch die geplante Photovoltaik- Freiflächenanlage weniger beeinträchtigt. Mit zunehmender Entfernung zum Vorhabensgebiet nimmt die Wahrnehmung der geplanten Anlage und damit auch die nachhaltige Beeinträchtigung ab. Der visuelle Eindruck in Richtung der geplanten PV-Anlage von den Ortslagen Merzdorf und Wainsdorf bleibt aufgrund der ausreichenden Entfernung unbeeinträchtigt. Durch den Wildkorridor in Nord-Süd-Richtung wird eine landschaftsbildprägende Zäsur der PV-Anlage hergestellt, die sich als zusätzliche Grünstruktur, die teilweise die optische Störwirkung mindert, jedoch nicht ausgleicht. Die Querung des Gebietes bleibt weiterhin über die Elsterwerdaer Straße möglich. Da keine übergeordneten bedeutsamen Erholungswege, die für die Erholung mit dem Fahrrad oder zu fußläufig nutzbar sind, im Plangebiet oder an den Plangebietsrändern vorhanden sind, ist keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit Umsetzung der Planung zu erwarten.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes sowie der abmildernden Maßnahmen ergeben sich durch die Planung keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.</p> <p>Es wird zudem auf die Alternativenprüfung hingewiesen, in deren Rahmen bereits zuvor festgestellt wurde, dass die Gesamtflächenkulisse der Gemeinde Gröden keine vergleichbaren Flächen vorweist, auf denen die Entwicklung einer großflächigen Freiflächensolaranlage in Frage kommen könnte. Dies begründet sich u. A. durch die großflächigen Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete. Weiterhin wird auf die politischen Ziele des § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hingewiesen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent zu senken. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen.</p>
		<p><b>1. Artenschutz</b>  <i>Vermeidungsmaßnahme V12 (Artenverträglicher Modulreihenabstand von mind. 3m)</i></p> <p>Entsprechend den Aussagen des Umweltberichts und der Begründung beträgt der Mindestmodulreihenabstand aktuell 3m.</p> <p>Durch den Nachweis von 5-6 Brutrevieren der Feldlerche im Plangebiet kann durch Umsetzung des Planvorhabens von einem Verlust dieser Lebensräume ausgegangen werden. Die durch den Modulreihenabstand und Extensivierung der Ackerfläche prognostizierte Erhöhung der Lebensvielfalt kann nicht in Gänze gefolgt werden. Der Ausgleich von Lebensstätten der Feldlerche durch die Anpassung der Modulreihenabstände auf 3m wird als kritisch angesehen. Derzeit liegen keine wissenschaftlichen Erhebungen</p>	<p>Im Artenschutzfachbeitrag werden auf Seite 35 von der Gutachterin mehrere Studien genannt, welche zeigen, dass gemäß aktuellem wissenschaftlichem Kenntnisstand PV-Anlagen mit Modulreihenabständen &gt; 3 m durch Feldlerchen als Brutrevier genutzt werden, jedoch meist in einer geringeren Revierdichte. So stellen TRÖLTZSCH &amp; NEULING (2013) auf großflächigen PV-Anlagen eine Brutrevierdichte von 1,2 bis 2,5 BP pro 10 ha fest. Als Orientierungswert auf Intensiväckern wird in der Fachliteratur</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>vor, die eindeutig nachweisen das mittels bestimmter Reihenabstände der Modultische eine Wiederansiedlung der Feldlerche möglich ist. Somit kann der Erhalt von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zwischen den Modulreihen unter den aktuell angebotenen Abständen nicht akzeptiert werden.</p> <p>Die Entwicklung eines geeigneten Lebensraums für Bodenbrüter auf der freizulassenden Gastrasse wird als kritisch angesehen, da diese zwecks Befahrbarkeit einer ständigen Pflege unterliegt und somit ggf. nicht die notwendige Vegetationsstrukturen zur Eignung als Feldlerchenlebensstätte (dauerhaft) vorweisen kann.</p> <p>Der Ausgleich von Feldlerchenhabitaten innerhalb des Solarparks ist nur unter Einhaltung bestimmter Kriterien möglich, die nachvollziehbar und umsetzbar in den Planungsunterlagen darzustellen sind.</p> <p>Das brandenburgische Landesamt für Umwelt hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Maßnahmenempfehlungen bzw. -festlegungen für Feldlerchen im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung für PV-Anlagen bestimmt. Aus diesem Grund wird auf die Empfehlungen des bayrischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz zurückgegriffen. Gemäß den Festlegungen nach bayrischem Vorbild müssen Habitatflächen für Feldlerchen folgende Abstände zu Vertikalstrukturen aufweisen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>i. bei Einzelbäumen, Feldhecken und technischen Strukturen des Solarparks= 50m Abstand</li> <li>ii. bei Hochspannungsleitungen (abhängig von Masthöhe) = mindestens 50m Abstand</li> <li>iii. bei Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölzen= &gt; 120m Abstand</li> <li>iv. bei geschlossenen Baumbeständen= &gt; 160m Abstand</li> </ul> <p>Nach gegenwärtigem Planungsstand können die auf der Planfläche angebotenen Feldlerchen-Ersatzhabitate die o.g. Abstände nicht einhalten, weshalb ein Ausgleich von verloren gehenden Lebensstätten innerhalb des Solarparks nicht möglich ist und auf geeignete externe Flächen zurückgegriffen werden muss.</p> <p>Die Inanspruchnahme der Legalausnahme gem. §44 Abs.5 Nr.3 BNatSchG kann nur in Anspruch genommen werden, wenn die von dem Planvorhaben beeinträchtigte Fortpflanzungs- und Ruhestätte im</p>	<p>eine Siedlungsdichte von etwa 1 bis 6 BP/ 10 ha angegeben, wobei die höheren Werte vielfach für optimale Lebensräume, wie extensives Grünland oder Truppenübungsplätze, genannt werden (BFN 2022). Fälle mit einer deutlichen Erhöhung des Feldlerchenbestands auf PV-Anlagenflächen im Vergleich zum Vorzustand intensiver Ackerbewirtschaftung sind aus durch die Landesumweltbehörden bereitgestellten Monitoringdaten für PV-FFA-Metastudien ebenfalls bekannt (BADEL et al. 2020, KNE 2021b, NABU/ ZAPLATA 2022). Es werden deswegen zusätzliche Maßnahmen durchgeführt; ein alleiniger Ausgleich durch den Reihenabstand von 3 m war nie geplant; siehe AFB S. 22: „Entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, wie die Anlage von Brachstreifen, Blühstreifen und die Extensivierung sind aus gutachterlicher Sicht umzusetzen. Von weiteren Betroffenheiten für Vögel des Offenlandes ist aufgrund der Toleranz gegenüber PV-Vorhaben (v. a. mit einem Modulreihenabstand von &gt; 3m) sowie der vorgesehenen Extensivierung nicht auszugehen.“</p> <p>Bei einem weiteren Absprachetermin am 10.07.2024 mit der Unteren Naturschutzbehörde wurde sich auf eine zusätzliche Ausgleichsfläche von 3 ha (orientiert am Flächenbedarf von 0,5 ha pro Brutpaar). Bei der Wahl der Fläche wurden die gängigen Parameter von 50 m Abstand zu vertikalen Strukturen und Straßen berücksichtigt. Ackerfläche wird hierbei in extensive Ackerblühbrache umgewandelt (Siehe AFB S. 36)</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dazu muss die Eignung der jeweiligen Ausgleichsfläche nachgewiesen sowie der Wiederansiedlungserfolg ausreichend prognostiziert werden können. Mit Umsetzung des Planvorhabens muss das Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ausgeschlossen werden können.</p> <p>Kann ein Wiederansiedlungserfolg nicht ausreichend in Aussicht gestellt werden bzw. besteht die Gefahr, dass mit Umsetzung des Vorhabens artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden, ist in die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG hineinzuplanen. Im Bauantragsverfahren wird dann bei ausreichender Abarbeitung des rechtlichen Artenschutzes die Ausnahmegenehmigung gem. §45 BNatSchG erteilt. Dazu muss jedoch bereits in der B-Planung eine ausreichende Abarbeitung des rechtlichen Artenschutzes absehbar sein.</p>	<p>Im Bereich der Gastrasse ist lediglich extensives Grünland geplant. Dieses steht nicht in Konflikt mit den Vorgaben von ONTRAS. Ein entsprechender Nachweis wurde der UNB beim Treffen am 10.07.2024 vorgelegt.</p>
		<p>1.2 CEF-Maßnahme 1 (Umwandlung Intensivacker in Ackerblühbrache)</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass die Optimierung von Grünlandstandorten hin zu extensivem magerem Grünland je nach Standortvoraussetzungen mehrere Jahre in Anspruch nehmen kann. Eine kurzfristige Umsetzung von Feldlerchenhabitaten auf derartigen Flächen ist nicht möglich, so dass in der Zwischenzeit bis zur Wirksamkeit der Maßnahmen kurzfristige CEF-Maßnahmen umgesetzt werden müssen.</p> <p>Für die Auswahl von geeigneten externen Flächen wird auf die Maßnahmenfestlegungen des bayrischen Umweltamtes verwiesen, welche zwischen kurzfristig wirksamen Maßnahmen und mittelfristig entwickelbaren Maßnahmen unterscheidet. Je nach Maßnahme unterscheidet sich der Flächenbedarf pro Revier. So entspricht der Flächenbedarf pro Revier auf extensivem Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen 0.5 ha pro Brutpaar. Während bei der Anlage/Entwicklung von Extensivgrünland ein Flächenbedarf von 1 ha pro Brutpaar erforderlich wird. Das Festlegungspapier kann online eingesehen werden unter: <a href="https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_felderche.pdf">https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/doc/massnahmenfestlegung_felderche.pdf</a></p>	<p>Eine Umwandlung zu extensivem magerem Grünland ist nicht geplant. Stattdessen sollen die Flächen in Ackerblühbrache umgewandelt werden. Dies ist im genannten bayrischen Festlegungspapier unter 2.1.2. Blühfläche / Blühstreifen mit angrenzender Ackerbrache als kurzfristige CEF-Maßnahme anerkannt. Nach Rücksprache mit der UNB wird als CEF-Maßnahme eine 3 ha (&gt;0,5 ha pro Brutpaar) große Ausgleichsfläche angelegt; wobei sich hier bei Herstellung (Umwandlung von Ackerfläche in extensive Ackerblühbrache) und Pflege am Bayrischen Leitfaden orientiert wird. Die Fläche liegt den gängigen Standards entsprechend 50 m entfernt von Straßen und vertikalen Strukturen wie einzelnen Gehölzen und dem Park an sich, trotzdem aber in unmittelbarer Nähe der Eingriffsfläche.</p>
		<p>1.3 Artenschutz orientierte Maßnahmendurchführung</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird die Durchführung der Maßnahmen außerhalb der Ruhe- und Überwinterungszeiten von Reptilien/Amphibien sowie außerhalb der Brutzeiten von bodenbrütenden Vögeln vorgeschlagen. Es wird empfohlen den Durchführungszeitraum zu konkretisieren und als</p>	<p>Beim Bau im Winter entsteht keine Gefährdung für Amphibien, da keine Gehölze etc. im Geltungsbereich bestehen und somit keine für die gefundenen Arten relevanten Überwinterungsmöglichkeiten.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>textliche Festsetzung aufzunehmen. Derzeit überschneidet sich die geplante Baufeldfreimachung für die einzelnen Baufelder im Zeitraum Oktober bis Mitte März (außerhalb Brutzeit) mit den Ruhezeiten von Reptilien/Amphibien in den Wintermonaten.</p>	<p>Der Geltungsbereich liegt in einem Abstand von 5 m zu den geschützten Biotopen.</p>
		<p>1.4 Vermeidung von baustellenbedingten Fallenwirkung</p> <p>Die in den Planungsunterlagen zur Vermeidung von baustellenbedingten Fallenwirkungen angebotenen Schutzzäune sind spätestens im Bauantragsverfahren näher zu definieren (Maschenweite, Höhe, Bodenabschluss etc.). Bei geringer Fläche der Ausschachtungen empfiehlt sich eine Komplettabdeckung der Grube (ohne Bodenfreiheit) nach Abschluss der Arbeiten.</p> <p>1.5 Vermeidungsmaßnahme V1 (Erhalt von Schutzzonen entlang der Gräben/ Gehölze während der Bauzeit) / V4 (Schutz von verbleibenden Gehölzbeständen/Gräben)</p> <p>Der in der Vermeidungsmaßnahme V1 festgelegte Erhalt von Gehölzen/Schutzzonen sollte sich nicht auf die Bauzeit begrenzen, sondern dauerhaft erfolgen. Dazu sind die gemäß artenschutzrechtlichen Fachbeitrag relevanten Gehölzstrukturen (Gehölze an Plangebietsrändern, Schutzzonen für Baum-/Höhlenbrüter/gewässergebundene Arten) zeichnerisch auf der Planzeichnung und in den textlichen Festsetzungen zum Erhalt zu vermerken.</p> <p>In der B-Planung ist abschließend zu klären inwiefern mit der Projektumsetzung Kleingehölzstrukturen beseitigt werden müssen. Spätestens im Bauantragsverfahren sind diese dann gemäß Vorgaben der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Elbe-Elster zu ersetzen. Das im Umweltbericht angebotene pauschale Ersatzverhältnis von 1:1 ist ohne Kenntnis des Beseitigungsumfangs nicht möglich.</p>	<p>Empfehlung zur Ausführung, Höhe und Materialwahl sind im Gutachten enthalten. Ein kleiner Spielraum für Fachpersonal, welches den Zaun errichtet, wurde gemeinsam als sinnvoll erachtet, um sich an die lokalen Gegebenheit anpassen zu können. Es sind keine weitere Anpassung nötig.</p> <p>Genannte zeichnerische Festsetzungen sind nicht notwendig, da genannte Bereiche nicht Teil des Geltungsbereichs sind (siehe Umweltbericht Seite 11).</p> <p>Da sich keine Gehölzstrukturen im Geltungsbereich befinden, ist im Zuge des B-Plan-Verfahrens keine weitere Klärung von Nöten</p>
		<p>1.6 Vermeidungsmaßnahme V3 (Schutzzäune für Amphibien)</p> <p>Im Artenschutzbeitrag wird die Lage des Schutzzaunes mit den Außengrenzen des Geltungsbereichs gleichgesetzt, was der Aussage widerspricht, dass nur Schwerpunkte der Amphibienvorkommen abgegrenzt werden sollen. Aus Sicht einer realistischen Umsetzung sowie eines praktikablen Pflegeaufwands ist die Länge des Schutzzaunes auf die einzelnen Schwerpunkte zu begrenzen. Spätestens im Bauantragsverfahren ist der Verlauf, die Lage, die Dauer der Aufstellung sowie das verwendete Zaunmaterial für die Schutzzäune nachvollziehbar darzulegen und geeignet darzustellen.</p>	<p>Dieser bekannte Einwand wurde bereits berücksichtigt, ist jedoch bei der Sichtung der Unterlagen durch die UNB übersehen worden. Die Lage des Zauns wurde von der Gutachterin bereits in der Abbildung 10 S.31 im AFB nach den Wünschen der UNB angepasst und festgelegt</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>1.7 Vermeidungsmaßnahme V11 Schaffung/Erhalt von Wildtierkorridoren</p> <p>Entsprechend den Vorgaben der unteren Naturschutzbehörde muss ein Wildtierkorridor mit einer Länge zwischen 200-500m mindestens eine Breite von 50m aufweisen.</p> <p>Dies trifft für den westlich gelegenen Korridor im Plangebiet (Länge= 388m) nicht zu. Der laut Umweltbericht im Osten befindliche Korridor (Länge= 400m) ist nicht als Wildtierkorridor auf der Planzeichnung vermerkt. Dies ist zu ergänzen. Weiterhin benötigt dieser Korridor durch seine Länge von 400m eine Breite von mindestens 50m.</p> <p>Bei Korridoren, die entlang von Gräben integriert werden, ist der freizulassende Schutzstreifen von 5m auf eine Breite von mindestens 20m zu erhöhen. Dies vermindert den visuellen Engpass.</p>	<p>Es wurde sich auf ein Beibehalten der 40 m des Wildtierkorridors geeinigt. Auch wurde geklärt, dass die Querungsmöglichkeit im Osten nicht festgesetzt werden kann, da Gräben und Schutzstreifen nicht Teil des Geltungsbereichs sind. Die Breite von 40 m für diese Querungshilfe ist jedoch durch die Festlegung des Abstandes zwischen den Zäunen von 40 m. Die Gutachterin sieht diese Querungshilfe als sehr geeignet an und Gräben und Gewächse wie Schilf als Leitstruktur und Versteckmöglichkeit als Gewinn. Entlang der Querungshilfe befinden sich keinerlei Bäume oder Gehölze, welche die Sicht der Tiere behindern würden. Dem wurde von der UNB zugestimmt.</p>
		<p>1.8 Maßnahme M2 (Anbringung von 4 Wiedehopf-Nistkästen)</p> <p>Bei der Anbringung von Wiedehopfkästen ist ein Platz zu wählen, der für Prädatoren möglichst schwer einsehbar ist. Um eine langfristige Funktion der Kästen zu gewährleisten, sollten diese am Ende der Brut-saison ab Herbst regelmäßig gereinigt werden.</p>	<p>Da artenschutzrechtlich keine direkte Notwendigkeit für die Errichtung der Kästen besteht, wurde von der UNB empfohlen, die Kästen im B-Plan verfahren nicht aufzunehmen (was eine freiwillige Errichtung nicht ausschließt). Der Empfehlung der UNB wird gefolgt; die Maßnahme M2 wird entfernt.</p>
		<p>2. Biotopschutz</p> <p>2.1 Geschütztes Moorbiotop</p> <p>Im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie im Umweltbericht fehlen Aussagen inwiefern durch die Anlage eines Verbindungswegs sowie durch die Herstellung einer Acker-Blühbrache auf dem geschützten Moorbiotop erhebliche Beeinträchtigungen für diesen Biotoptyp entstehen können. Der §30 BNatSchG ist zu beachten.</p>	<p>Die Moorfläche ist in sehr schlechtem Zustand. Weder durch einen Weg noch durch eine Ackerblühbrache wird der Zustand verschlechtert.</p> <p>Folgende Aussagen sind dem Umweltbericht (S. 27) zu entnehmen:</p> <p>Über die Moorfläche wird mit Umsetzung der Planung lediglich ein wasserdurchlässiger, teilversiegelter Weg führen. Im derzeitigen Bestand ist die</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>Moorfläche durch das Befahren mit landwirtschaftlichen Maschinen bereits stark verdichtet. Der Zustand der Moorfläche ist beeinträchtigt und vorbelastet. Ein gelegentliches Befahren auf den als Weg ausgewiesenen Flächen stellt keine weitere Beeinträchtigung und keine Verschlechterung des Ausgangszustands dar.</p> <p>Folgende Aussagen wurden im Artenschutzfachbeitrag ergänzt:                      Aus gutachterlicher Sicht kann einer potenziellen Abwertung der Fläche nicht gefolgt werden. Im IST-Zustand zum Zeitpunkt der Begehungen war die Fläche nicht als Moor erkenntlich und der Zustand wird aufgrund dessen und der aktuellen Bewirtschaftungsform inkl. Befahren mit schweren Maschinen als stark degradiert eingestuft. Durch die Umnutzung kommt es zu einer deutlichen Verringerung von Beeinträchtigung durch beispielsweise Befahren, Eintrag von Düngemitteln etc. Dies stellt auch für die umgebenden, wasserbeeinflussten Bereiche, wie Gräben eine positive Synergie dar.</p>
		<p>2.2 Darstellung von geschützten Biotopen auf Planzeichnung</p> <p>Die im Umweltbericht sowie im Artenschutzbeitrag genannten umliegenden Gräben sind als geschützte Biototypen in der Planzeichnung zu vermerken.</p>	<p>Dem Hinweis wird nicht nachgekommen, da sich die Gräben außerhalb des Geltungsbereichs befinden.</p>
		<p>2.3 Betroffenheit von biotopschutzrechtlichen Belangen durch Voll-/Teilversiegelungen</p> <p>Im Umweltbericht sowie in der Begründung wird dargelegt, dass für notwendige Trafostationen und Container eine Vollversiegelung von 1.209 Quadratmetern sowie für weitere technische Einrichtungen und die Anlage von Erschließungswegen eine Teilversiegelung von 11.696 Quadratmetern erforderlich wird.</p>	<p>Geschützte Biotope sind nicht von Wegen oder Trafos betroffen, da der Geltungsbereich nur intensiv genutzte Ackerfläche beinhaltet (siehe Umweltbericht, u.A. Anlage 3 Flächenbilanz). Eine negative Beeinträchtigung geschützter Biotope kann somit</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Weder im Umweltbericht noch im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wird darauf eingegangen. Auf Grundlage der aktuell eingereichten Unterlagen kann derzeit nicht abschließend geprüft werden inwiefern durch die Versiegelungen biotop- bzw. artenschutzrechtliche Belange berührt werden. Weiterhin sind die für die Voll-/Teilversiegelung beanspruchten Flächen nicht auf der Planzeichnung vermerkt.                      Dies stellt einen Mangel in der Abarbeitung des rechtlichen Arten- und Biotopschutzes dar.</p>	<p>ausgeschlossen werden. Die Möglichkeit, einen Weg auf der Moorfläche zu errichten, ist ausreichend abgehandelt. Die genaue Lage der Anlagen wird im Bauantrag eingereicht. Es besteht sonst kein weiterer Handlungsbedarf</p>
		<p>3. Sonstige Hinweise                      3.1 Vermeidungsmaßnahme V6 (Rekultivierung des Arbeitsstreifens und der Baustelleneinrichtungsf lächen)</p> <p>Bei der Verwendung von externem Bodenmaterial sollte auf die Verwendung von gedämpfter Erde geachtet werden, um ein Einführen von Neophyten zu verhindern. Die Etablierung von Neophyten gilt als aufgelistete Gefährdung für das angrenzende FFH-Gebiet „Unter Pulsnitz Niederung“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen</p>
		<p>4. Natura 2000</p> <p>Dem Fazit der FFH-Vorprüfung kann zugestimmt werden. Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>6. Fazit</p> <p>Angesichts der o.g. Ausführungen kann der Schlussfolgerung der Begründung, dass unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahmen ein Auslösen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen vermieden werden kann, nicht gefolgt werden. Derzeit ist der Verlust von verloren gehenden Lebensstätten für die Feldlerche nicht abschließend ausgeglichen, was einen erheblichen Mangel in der Abarbeitung des Artenschutzes darstellt. Eine Aussicht auf Erteilung einer naturschutzrechtlichen Ausnahme genehmigung gem. §45 BNatSchG kann aufgrund der unzureichenden Abarbeitung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. §44 Abs.1 BNatSchG nicht gegeben werden. Auch die Inanspruchnahme der Legalausnahme gem. §44 Abs.5 BNatSchG ist nach derzeitigem Planungsstand nicht ersichtlich.                      Weiterhin sind die o.g. Planungsdefizite zu beachten und fehlende Aussagen für eine abschließende Prüfung naturschutzrechtlicher Belange nachzureichen.                      Mike Prach</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		Sachbearbeiter Eingriffsregelung	
1.3.3	<p><b>Landkreis Elbe-Elster</b>                      27.05.2024                      (BP)</p>	<p><b>Sachgebiet Landwirtschaft</b>                      Unweit der Ortslagen Merzdorf und Wainsdorf ist eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage geplant. Sie soll sich auf intensiv genutztem Ackerland befinden und rund 51 Hektar umfassen.</p> <p>Somit ist ein weiterer Flächenverlust festzustellen.                      Daher ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Problematisch dabei ist, dass den aktiv wirtschaftenden Betrieben Fläche entzogen werden, worauf sie aufgrund ihrer Wirtschaftsweise angewiesen sind. Gerade tierhaltende Betriebe verlieren durch die Flächenbindung so ihre Existenzgrundlage.</p> <p>Landwirtschaftliche Nutzflächen sind ein stetig knapper werdendes Gut, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen zu prüfen. Dazu zählen insbesondere Windenergieanlagen, da sie deutlich mehr Energie bei enorm reduziertem Flächenverbrauch erzeugen können, Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PV) und das Errichten von Photovoltaikanlagen auf nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie bspw. Deponien, Tagbauflächen oder Industriebrachen.</p> <p>Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Bahnhöfe, befestigte Wege usw).</li> <li>• Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).</li> <li>• Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.</li> </ul>	<p>Siehe schwedt/meuselwitz</p> <p>Es wird auf die politischen Ziele des § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hingewiesen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent zu senken. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut § 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt darüber hinaus mit § 2 das überragende öffentliche Interesse der Erzeugung erneuerbarer Energien fest und begründet eine besondere Beachtung und Gewichtung im Rahmen der Abwägung. Aufgrund dessen entscheidet sich die Gemeinde in ihrer Planungshoheit für eine zukünftige Nutzung</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.</li> <li>• Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch FFPVA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.</li> </ul> <p>Auch wird in der Handlungsempfehlung auf Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen verwiesen, als bevorzugte Sonderformen der Gestaltung der Anlagen und folgendes ausgeführt:                  Als Agro-Freiflächenphotovoltaikanlagen werden hier Anlagen verstanden, die eine parallele Fortführung wertschöpfungsträchtiger landwirtschaftlicher Nutzungsoptionen (Mehrfachnutzungs- konzepte) ermöglichen. Dabei werden die Anlagen in Linienstrukturen angelegt, so dass sich Flächen zur Energiegewinnung und Flächen zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung abwechseln. Dies ist eine Sonderform von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.</p>	<p>der bisherigen Ackerfläche als Freiflächenphotovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung darunter.</p> <p>Es handelt sich bei genannter Handlungsempfehlung des MLUK lediglich um eine Handlungsempfehlung ohne rechtlich bindenden Charakter. Die bereits zuvor erfolgte Alternativenprüfung der Gemeindegremien hat ergeben, dass keine besser geeigneten vergleichbaren Flächen für eine im übertragenden öffentlichen Interesse stehende PVA in der Gemeinde zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wurde gegen ein Agri-PV-Konzept entschieden, da dies ein umfassendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept erfordert, mit dem der Bewirtschafter einverstanden sein müsste und dies hinsichtlich des Aufwands und Ertrags in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollte. Zudem erbringt eine geplante Nutzung als extensives Grünland unter der PVA ohne Bewirtschaftung einen ökologischen Mehrwert, und der Boden kann sich über die langfristige Nutzungsdauer der PVA erholen.</p> <p>Agri-PV-Anlagen sind zudem aufgrund der technischen Gestaltung durch deutlich höhere Anlagen von bis zu 6 m Höhe gekennzeichnet und wirken sich somit deutlich stärker auf das Schutzgut Landschaft aus als die bisher geplanten baulichen Anlagen der PVA.</p> <p>Eine Beweidung des extensiven Grünlands durch Schafe ist möglich.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt den Bau der Freiflächenphotovoltaikanlage in Merzdorf aufgrund des dauerhaften Entzuges der landwirtschaftlichen Fläche ab und der zu geringen Flächeneffizienz ab.</p> <p>Der Ausbau dieser Fläche als Agri-PV Anlage, also eine Doppelnutzung, wäre zu befürworten.</p> <p>Elke Höhne SGL Landwirtschaft</p>	
1.3.4	<p><b>Landkreis Elbe-Elster</b> 17.05.2024 (FNP)</p>	<p><b>Untere Denkmalschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102)</b>                      Bezüglich der genannten Planung liegt dem Einreicher zu Fragen des Bodendenkmalschutzes eine Stellungnahme der Denkmalfachbehörde (Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abt. Bodendenkmalpflege) vom 24.08.2023 (Az. AG-299,2023) vor.                      Die untere Denkmalschutzbehörde geht davon aus, dass diese Stellungnahme weiterhin Bestand hat.</p> <p>Nachfolgende Träger öffentlicher Belange sollten nochmals direkt vom Einreicher beteiligt werden, falls das nicht schon geschehen ist:                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5                      15806 Zossen / OT Wünsdorf                      Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum                      Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus                      Juri-Gagarin-Str. 17</p> <p><b>untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669)</b>                      Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Merzdorf“ in der Gemeinde Merzdorf gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Die Stellungnahme wird auf Grundlage von § 4 Abs. 1 BauGB verfasst, da nach eigener Recherche noch keine frühzeitige Beteiligung zur Flächennutzungsplanänderung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte und die vorgelegten Planunterlagen hierzu auch nicht schlüssig sind. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise vorgebracht, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:</p> <p>1. Sofern das Änderungsverfahren auf Grundlage des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, erstellt wird (vgl. § 233 BauGB), gilt es</p>	<p>Das Brandenburgische Landesamt wurde bereits beteiligt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>grundsätzlich, den Vorrang der digitalen Beteiligung (Internet) im Sinne der BauGB-Digitalisierungsnovelle vom 03. Juli 2023 formell zu berücksichtigen. Es wird klarstellend auch auf § 214 Abs. 1 Nr. 2 BauGB verwiesen.</p>	
		<p>2. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird grundsätzlich auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. <b>So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionsschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen.</b></p>	<p>Da gemäß § 2 Abs. 4 BauGB die Flächennutzungsplanänderung im gleichzeitig durchgeführten Verfahren erstellt wird und keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen eintreten werden, ist eine gesonderte Umweltprüfung für die Flächennutzungsplanänderung nicht erforderlich. Die Darstellungen des bestehenden Flächennutzungsplanes (1999) im Geltungsbereich und in den angrenzenden Bereichen werden im Folgenden berücksichtigt.</p> <p>Die mit der Planänderung verbundenen Wirkungen und Konflikte bezüglich der Schutzbelange werden hinreichend im Umweltbericht beschrieben, bewertet und prognostiziert.</p> <p>Es entstehen im örtlichen Kontext und in den angrenzenden Bereichen keine kumulativen Wirkungen durch die Änderungsplanung.</p> <p>So wurde festgestellt, dass die Planung keine Auswirkung auf die umgebenden Gehölze und Gewässerrandstreifen hat. Durch die vorliegende Planung entstehen ebenfalls keine erheblichen Umweltauswirkungen auf angrenzende und umliegende Bereiche außerhalb des Geltungsbereiches.</p>
		<p>3. Bei der Betrachtung des vorliegenden Vorentwurfes ergibt sich die Problematik, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster –nachvollziehbarer Weise (!) – nicht nachrichtlich für den gesamten Planauszug übernommen wird gemäß § 5 Abs. 4a BauGB i.V.m. § 214 Abs. 3 BauGB, da diese Flächen nicht Teil des vorliegenden Änderungsbereich sind (obwohl sie dessen</p>	<p>Dem Hinweis wird nachgekommen.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>räumliche Abgrenzung aber im Wesentlichen bestimmen)! Die nachrichtliche Übernahme des festgesetzten Überschwemmungsgebietes würde den faktischen Rechtsstand im gesamten Planauszug darstellen ohne eingehende Prüfung der Vollzugsfähigkeit ggf. berührter Baugebietsflächen und somit einen Rechtsschein suggerieren, der weitere Interpretations- und Abwägungsmängel nach sich ziehen könnte. Da der Unteren Bauaufsichtsbehörde bekannt ist, dass die Gemeinde beabsichtigt, den Flächennutzungsplan fortzuschreiben und dabei das festgesetzte Überschwemmungsgebiet im Kontext der gesamten Siedlungsentwicklung betrachten muss, wäre zu prüfen, ob der Planausschnitt nun zumindest auf den tatsächlichen Änderungsbereich beschränkt werden könnte (im Sinne einer „Briefmarkenplanung“). Damit in Verbindung stünde eine klarstellende Erläuterung in der Begründung der FNP-Änderung, dass die Belange des Hochwasserschutzes – da von der Änderungsplanung nicht wesentlich berührt - in der beabsichtigten Fortschreibung des FNP abschließend betrachtet werden sollen.</p>	<p>Der Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p>
		<p>4. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p>5. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
		<p><b>Gesundheitsamt</b> (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103)                      Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 19.04.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen. Gegen die 1. Änderung des o. g. FNP's bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken. Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nichtberührt werden.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>
		<p><b>Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2024U00200, Bearbeiter: Herr Keil, Tel. 035341 97-7614)</b>                      Vorschriften der StVO und des BbgStrG stehen der Änderung des FNP nicht entgegen. Bei der Anordnung der Photovoltaikmodule ist zu beachten, dass eine Blendwirkung für die Benutzer der angrenzenden öffentlichen Verkehrsflächen ausgeschlossen wird. Gegebenenfalls sind Schutzmaßnahmen vorzusehen. Die Verkehrssicherungspflicht gemäß § 9 BbgStrG ist mit der Änderung weiterhin zu gewährleisten. Daher ist der gegenwärtige Ausbauzustand der Verkehrsflächen (Straßenbreite, Gehwege,</p>	<p>Die Blendwirkung wird durch das Blendgutachten ausgeschlossen, das dem Bebauungsplan und FNP beiliegt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Straßenbeleuchtung) hinsichtlich der zukünftigen Nutzung zu prüfen und möglicherweise der Ausbau und die Anpassung der vorhandenen Verkehrsflächen im weiteren Verfahren voranzutreiben.</p> <p><b>untere Naturschutzbehörde (AZ:63-30535-24-135, Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305)</b></p> <p>Der FNP-Änderung kann seitens der uNB <u>nicht zugestimmt</u> werden, da es den Zielen des Landschaftsrahmenplanes widerspricht. Dieser hat die Umwandlung von Ackerflächen zu Grünlandflächen zum Ziel, sowie den Erhalt eines geringen Fragmentierungs-, Zersiedelungs- und Zerschneidungsgrades. Zwar wird durch den Solarpark die Ackernutzung aufgegeben und die Entwicklung einer Grünlandfläche begünstigt, jedoch wird diese Grünlandfläche von PV-Modulen überstellt. Dadurch wird das Landschaftsbild im Hinblick auf bestehende Sichtachsen und die Charakteristik der Landschaft verändert, sowie anthropogen überprägt. Durch die geringen Modulabstände von nur 3 m ist zudem die Eignung für bodenbrütende Vogelarten erheblich reduziert.</p> <p>Hinzu kommt ein großräumiger Zerschneidungseffekt, da die Anlage vollständig umzäunt wird, der sich negativ auf den weitestgehend unzerschnittenen verkehrsaarmen Raum auswirkt, auch wenn die Anlage dabei keine Verkehrsinfrastruktur darstellt. Die Aussage, dass die bestehende Kreisstraße das Vorhabengebiet bereits zerschneidet und demnach der Planungsraum nicht als unzerschnitten und verkehrsaarm bewertet werden kann, kann nicht gefolgt werden, da es sich hierbei um eine sandgeschlammte und nur langsam befahrbare Straße (viele Schlaglöcher) handelt. Eine hohe Nutzungsintensität kann damit ausgeschlossen werden, weshalb von einer guten Passierbarkeit für migrierende Arten ausgegangen werden kann. Der bestehende Zerschneidungseffekt ist somit als sehr gering zu bewerten, wohingegen der umzäunte Solarpark eine flächige Hinderniswirkung entfaltet.</p> <p>Der Reduzierung der Beeinträchtigung faunistischer Wanderbewegungen durch die Anlage eines Wildtierkorridors kann gefolgt werden. Der Konflikt mit den Zielen des Landschaftsrahmenplanes bleibt dennoch bestehen.</p>	<p>Dieser Einwand wird aufgrund der nachfolgenden Argumentation und des durch § 2 EEG begründeten, überragenden öffentlichen Belanges der Erzeugung erneuerbarer Energien zugunsten der Nutzung durch eine Freiflächenphotovoltaikanlage abgewogen.</p> <p>Durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung besteht auf der Fläche bereits eine mittlere Vorbelastung des Landschaftsbildes. Das Plangebiet weist als intensiv genutzte, landwirtschaftliche Nutzfläche in der Ausgangssituation keine hohe Wertigkeit in Bezug auf die Erholungsfunktion auf. Es sind zudem keine übergeordneten Erholungswege, die für die Erholung mit dem Fahrrad oder zu Fuß nutzbar sind, im Plangebiet oder an den Plangebietsrändern vorhanden. Damit ist die Erholungsfunktion der Landschaft nicht beeinträchtigt (vgl. Umweltbericht S. 31).</p> <p>Es wird auf die Ausführungen zur Veränderung des Landschaftsbildes im Umweltbericht verwiesen:</p> <p>Unter Berücksichtigung der Vorbelastung des Raumes mit den bestehenden anthropogenen Vorprägungen der landwirtschaftlichen Intensiv-Nutzung sowie der mittleren Wertigkeit als Ausgangszustand ergeben sich aus der Abwägung mit den Belangen aus § 2 EEG, dass die geringe verbleibende Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zurücktritt (siehe unten).</p> <p>Es wird zudem auf die Alternativenprüfung hingewiesen, in deren Rahmen bereits zuvor festgestellt wurde, dass die Gesamtflächenkulisse der Gemeinde Merzdorf keine vergleichbaren Flächen vorweist, auf denen die Entwicklung einer</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>großflächigen Freiflächensolaranlage in Frage kommen könnte. Dies begründet sich u. A. durch die großflächigen Überschwemmungsgebiete, Landschaftsschutzgebiete und FFH-Gebiete.</p> <p>Weiterhin wird auf die politischen Ziele des § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hingewiesen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent zu senken. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen.</p> <p>Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut § 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist dementsprechend in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt darüber hinaus mit § 2 das überragende öffentliche Interesse der Erzeugung erneuerbarer Energien fest und begründet dessen besondere Beachtung und Gewichtung im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Die Auswirkungen der Planung auf die Brut- und Rastvögel wurden im Artenschutzfachbeitrag betrachtet, basierend auf entsprechenden Kartierungen. Unter Berücksichtigung der im Bebauungsplan festgesetzten sowie im städtebaulichen Vertrag gesicherten Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kommt es mit hoher Wahrscheinlichkeit zu keinen dauerhaften, erheblichen Beeinträchtigungen der Rastvögel, u. A. wegen ausbleibender Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle, vergleichsweise geringer Entfernung zu Schlafgewässern sowie ausreichender Ausweichmöglichkeiten.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			<p>Die Reduzierung der Eignung des Plangebiets für bodenbrütende Arten wird in Abstimmung mit dem Gutachter sowie der uNB auf insgesamt 3 Hektar Ackerbrache mit brutvogelfreundlichem Mahdregime ausgeglichen. Nach der studienbasierten Einschätzung des Gutachters kann „mit der vorgeschlagenen Maßnahme eine wesentliche Verbesserung der Lebensbedingungen der lokalen Brutvogelfauna erreicht und ein Ausgleich für die auf der Vorhabenfläche verloren gehenden Bruten geschaffen werden“. Auch auf den Grünflächen innerhalb des Solarparks werden durch ein entsprechend angepasstes Mahdregime sowie brutvögelschützende Bauzeitenregelung Brutvogelverlusten entgegengewirkt.</p> <p>Dem Zerschneidungseffekt wird entgegengewirkt, indem sich das Plangebiet in 4 voneinander getrennte Planteile gliedert. Es wird zudem bereits durch die Elsterwerdaer Straße zerschnitten. Es wurden Wildtierkorridore geschaffen. Die Passierbarkeit für Reptilien, Amphibien und kleine Säugetiere ist durch die Bodenfreiheit der Einfriedung gewährleistet.</p>
		<p><b>untere Wasserbehörde</b> (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) äußert <u>Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben</u></p> <p>Dem Vorhaben wird seitens der unteren Wasserbehörde unter Beachtung der folgenden Hinweise zugestimmt:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Geltungsbereich der Änderung des FNP grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Schwarzen Elster.</li> <li>2. Im Bereich des vorgesehenen Bebauungsplans grenzen bzw. durchlaufen mehrere Gewässer II. Ordnung den Standort.</li> </ol>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Die <b>untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde</b> (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.</p> <p><b>Sachgebiet Landwirtschaft</b> im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Laske, Tel. 03535 46-26513)</p> <p>Der Änderung des Flächennutzungsplans, um die planerische Grundlage für die Errichtung des Solarparks in Merzdorf zu schaffen, stimmt das Landwirtschaftsamt nicht zu.</p> <p>Der Vorentwurf zum Bebauungsplan wird bereits abgelehnt, sodass nach derzeitigem Entwurfsstand kein Anlass besteht, eine Änderung des Flächennutzungsplans durchzuführen.</p> <p>Dazu ist allgemein anzumerken, dass landwirtschaftliche Nutzflächen ein stetig knapper werdendes Gut sind, weshalb es ratsam ist, auch Alternativen (Überdachung von Parkplätzen, Deponien) zu prüfen. Von den Landwirten wird erwartet, dass sie ihren Aufgaben als Nahrungs- und Futtermittelproduzenten gerecht werden. Der Boden ist eine nicht erneuerbare, begrenzte Ressource und erbringt eine Vielzahl von Ökosystemleistungen, dient der Erzeugung von Brennstoffen, Fasern sowie Futtermitteln mit der Atmosphäre als Bestandteil des Kohlenstoff- und Stickstoffkreislaufs.</p> <p>Daher ist anzumerken, dass die Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Nutzflächen darauf abzielt, Produkte für die menschliche und tierische Ernährung zu erzeugen und nicht, um Energie zu gewinnen. Die schwankende Bodenwertigkeit von 30 bis hin zu 45 Bodenpunkten lässt nicht auf ein geringes Ertragspotential schließen. Verglichen mit den üblichen Bonitäten in Brandenburg ist dieser Standort als einer mit höheren Erträgen einzustufen.</p> <p>Es ist zu hinterfragen, ob ein solches Projekt seine Berechtigung hat, wenn den aktiv wirtschaftenden Betrieben größere Flächen entzogen und die Existenzgrundlage genommen wird.</p> <p>Der Bau von Photovoltaikanlagen wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild aus und die Produktion von Nahrungsmitteln geht verloren.</p> <p>Die Alleinstellungsmerkmale der landwirtschaftlichen Unternehmen wie Bodenständigkeit, Wertschöpfung im ländlichen Raum, als auch Lebensmittelproduktion vor der Haustür, werden durch die Klimaziele Deutschlands vernachlässigt.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p> <p>Landwirtschaftliche Flächen werden bisher auch schon zur Energiegewinnung genutzt, indem Pflanzen gezielt für Biogasanlagen angebaut werden. Die daraus gewonnene Energie ist erwiesenermaßen im Verhältnis zur benötigten Fläche deutlich geringer als die Energie, die auf der gleichen Fläche mit Solaranlagen gewonnen werden kann. Eine Freiflächensolaranlage kann daher sogar dazu beitragen, dass mehr Fläche zur Produktion von Nahrungsmitteln zur Verfügung steht als bisher. Zudem ist der Flächenentzug mit dem Bewirtschafter abgesprochen, und die Pachteinahmen dienen diesem hingegen als diversifizierte Einkommensquelle zur finanziellen Absicherung von dessen Existenzgrundlage, entgegen der Behauptung, man würde durch die PVA dessen Existenzgrundlage gefährden. Zudem kann die Fläche nach Rückbau der Anlage wieder für die Landwirtschaft genutzt werden.</p> <p>Es wird auf die politischen Ziele des § 3 Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) hingewiesen, die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent zu senken. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz setzt weiterhin mit § 1 Abs. 2 das Ziel, bis zum Jahr 2030 80 Prozent des Stroms in Deutschland durch erneuerbare Energien zu erzeugen. Klimaschutz gilt im Rahmen der Bauleitplanung gem. § 1 Abs. 5 BauGB als eigenständiges Ziel. Laut</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>So bieten bspw. Dachflächen, Fahrbahnen, Parkflächen, nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen wie Deponien, Tagebauflächen oder Industriebrachen usw. eine gute Möglichkeit zur Energiegewinnung.</p> <p>Dabei wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.</li> <li>• Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).</li> <li>• Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.</li> <li>• Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.</li> <li>• Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.</li> </ul>	<p>§ 1a Abs. 5 soll dem Klimaschutz Rechnung getragen werden und ist in der Abwägung zu berücksichtigen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz legt darüber hinaus mit § 2 das überragende öffentliche Interesse der Erzeugung erneuerbarer Energien fest und begründet eine besondere Beachtung und Gewichtung im Rahmen der Abwägung.</p> <p>Aufgrund dessen entscheidet sich die Gemeinde in ihrer Planungshoheit für eine zukünftige Nutzung der bisherigen Ackerfläche als Freiflächenphotovoltaikanlage mit extensiver Grünlandnutzung darunter.</p> <p>Es handelt sich bei genannter Handlungsempfehlung des MLUK lediglich um eine Handlungsempfehlung ohne rechtlich bindenden Charakter. Die bereits zuvor erfolgte Alternativenprüfung der Gemeindegremien hat ergeben, dass keine besser geeigneten vergleichbaren Flächen für eine im überragenden öffentlichen Interesse stehende PVA in der Gemeinde zur Verfügung stehen.</p> <p>Bei der vorliegenden Planung wurde gegen ein Agri-PV-Konzept entschieden, da dies ein umfassendes landwirtschaftliches Nutzungskonzept erfordert, mit dem der Bewirtschafter einverstanden sein müsste und dies hinsichtlich des Aufwands und Ertrags in einem vernünftigen Verhältnis stehen sollte. Zudem erbringt eine geplante Nutzung als extensives Grünland unter der PVA ohne Bewirtschaftung einen ökologischen Mehrwert, und der</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Durch die entstehenden Probleme durch normale PV-Anlagen rät es sich, auf Agri-PV Anlagen zu setzen, da diese die Flächeneffizienz steigern und ebenfalls den Ausbau der PV-Leistung bei gleichzeitigem Erhalt fruchtbarer Ackerflächen für die Landwirtschaft oder in Verbindung mit der Schaffung artenreicher Biotope ermöglichen. Das Nutzungskonzept muss sich dabei nach der vorgeschrieben DIN SPEC 91434 richten.</p> <p>Insbesondere bei steigender Bodenqualität sollten solche Konzepte angestrebt werden. Damit kann der Flächenverlust für die landwirtschaftliche Produktion verringert werden.“</p> <p>Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft steht den bisherigen Planungen zur Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage ablehnend gegenüber.</p>	<p>Boden kann sich über die langfristige Nutzungsdauer der PVA erholen.</p> <p>Agri-PV-Anlagen sind zudem aufgrund der technischen Gestaltung durch deutlich höhere Anlagen von bis zu 6 m Höhe gekennzeichnet und wirken sich somit deutlich stärker auf das Schutzgut Landschaft aus als die bisher geplanten baulichen Anlagen der PVA.</p> <p>Eine Beweidung des extensiven Grünlands durch Schafe ist möglich.</p>
		<p><b>Kataster- und Vermessungsamt</b> (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416)</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahrzunehmende öffentlichen Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>
		<p><b>Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes (Bearbeiter: Herr Dröbigk, Tel. 03535 46-4505)</b></p> <p>Aus Sicht der Brandschutzdienststelle bestehen keine Bedenken bei der Umsetzung des Vorhabens. Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>
		<p><b>Bereich Straßenbenutzung im Immobilienmanagement</b> (Bearbeiter: Frau Wilde, Telefon: 03535 46-1305)</p> <p>Im Rahmen der Trägerbeteiligung zur 1. Änderung des FNP der Gemeinde Merzdorf können keine konkreten Maßnahmen und Anregungen seitens des SG Hoch- und Tiefbau gegeben werden. Die sich im Bereich der Änderung befindliche K 6204 Abschnitt 010 ist von der Änderung des FNP hinsichtlich des Anbauverbotes nach § 24 Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) betroffen. Konkrete Maßnahmen und Abstimmungen hierzu erfolgen innerhalb der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“.</p> <p>Grundsätzlich bestehen keine Einwände gegen die 1. Änderung des FNP der Gemeinde Merzdorf.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.	
1.4.1	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b> 06.05.2024 (BP)	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 Stellungnahmen abgegeben.  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unseren Stellungnahmen getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan.
1.4.2	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg</b> 06.05.2024 (FNP)	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 4. September 2023 und 20. Dezember 2023 Stellungnahmen abgegeben.  Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unseren Stellungnahmen getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die FNP-Änderung.
1.5	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum</b> 08.05.2024	Im Bereich des o. g. Vorhabens sind <b>derzeit</b> keine Bodendenkmale im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff)§§ 1 (1), 2 (1)(2) registriert.  <b>Im gesamten Abschnitt</b> des Vorhabenbereichs besteht jedoch aufgrund fachlicher Kriterien die <b>be-gründete Vermutung</b> , dass hier bislang noch nicht aktenkundig gewordene Bodendenkmale im Boden verborgen sind (siehe Anlage).  Die Vermutung gründet sich u. a. auf folgende Punkte: 1. Bei den ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um Areale, die in der Prähistorie siedlungsgünstige naturräumliche Bedingungen aufwiesen, da sie ehemals in Niederungs bzw. Gewässernähe an der Grenze unterschiedlicher ökologischer Systeme lagen. Nach den Erkenntnissen der Urgeschichtsforschung in Brandenburg stellten derartige Areale aufgrund der begrenzten Anzahl siedlungsgünstiger Flächen in einer Siedlungskammer Zwangspunkte für die prähistorische Besiedlung dar.	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>2. Die ausgewiesenen Flächen entsprechen in ihrer Topographie derjenigen der bekannten Fundstellen in der näheren Umgebung.</p> <p><u>Auflagen im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u>                      Die Termine der Erdarbeiten in den ausgewiesenen Bodendenkmalvermutungsbereichen sind daher sowohl der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde als auch dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum, Referat Großvorhaben, <b>zwei Wochen im Voraus</b> mitzuteilen.</p> <p>Sollten während der Bauausführung bei Erdarbeiten auch außerhalb der als Bodendenkmalvermutungsbereich gekennzeichneten Flächen Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. Ä.) entdeckt werden, sind diese <u>unverzüglich</u> der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde <u>und</u> dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 &lt;1&gt; und &lt;2&gt;). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 &lt;4&gt;). Werden in den ausgewiesenen Vermutungsbereichen und darüber hinaus archäologische Dokumentationen notwendig, so hat die/der Träger/in des Vorhabens nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen als auch die Dokumentation sicherzustellen.</p> <p><u>Empfehlung im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen:</u>  <b>Um Bauverzögerungen zu vermeiden und bereits frühzeitige Planungssicherheit zu erhalten, ist für Bereiche, in denen Bodendenkmale begründet vermutet werden, die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens durch die/den Vorhabenträger/in empfohlen, sofern in diesen Bereichen Bodeneingriffe geplant sind</b> (vgl. Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung</p>	<p>Der Hinweis auf der Planzeichnung wird wie folgt angepasst:                      „Bodendenkmale: Sollten bei Erdarbeiten Zufallsfunde zu Tage treten, bei denen anzunehmen ist, dass es sich um Kulturdenkmale handelt, sind diese nach § 11 BbgDSchG unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach schriftlicher Anzeige unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können.“</p> <p>Es werden zudem Ergänzungen in der Begründung unter Kapitel 6.1.1 vorgenommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und eine Prospektion wird gegebenenfalls nach Satzungsbeschluss durchgeführt.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>und Kultur über die denkmalrechtliche Erlaubnisfähigkeit von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien (fc/V EED) vom 20. Juli 2023, Amtsbl. 32 v. 16.08.2023). In dem Gutachten ist mittels einer <b>Prospektion</b> zu klären, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sich diese befinden.</p> <p>Bei einer bauvorbereitenden archäologischen Prospektion handelt es sich um eine kostengünstige und schnell durchführbare Maßnahme: In den ausgewiesenen Bereichen mit begründet vermuteten Bodendenkmalen werden in einem Abstand von 25 m Bodenproben entnommen und nach kulturellen Hinterlassenschaften (Tonscherben, Knochen, Metallgegenstände u. Ä.) untersucht. Fällt das Ergebnis der Prospektion positiv aus, sind weitere bodendenkmalpflegerische Maßnahmen gern. BbgDSchG §§ 7 (3), 9 (3) und 11 (3) abzuleiten und i. d. R. bauvorbereitend durchzuführen. Fällt das Ergebnis der Prospektion negativ aus, kann im untersuchten Abschnitt auf weitergehende Schutz- und Dokumentationsmaßnahmen verzichtet werden. In Abhängigkeit von den technischen Voraussetzungen kann das Gutachten ggf. auch baubegleitend erstellt werden.</p> <p>Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z. B. Bau und Materiallager und u. U. auch Arbeitsstraßen), sollten nicht im Bereich von Bodendenkmal-Vermutungsflächen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger oder Raupenaktivität o. ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmalsubstanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, baueitlich genutzte unversiegelte Flächen und Wege außerhalb vermuteter Bodendenkmale anzulegen, so werden ggf. kostenpflichtige Schutz bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig.</p> <p><b>Die bauausführenden Firmen sind über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.</b></p> <p><b>Wir bitten darum, die Planunterlagen (Entwurf vom April 2024) entsprechend der hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege zu ergänzen bzw. zu korrigieren.</b></p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Unterlagen wurden ergänzt.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
1.6.1	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg</b>                      06.05.2024                      (BP)</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Die gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf (Stand Juli 2023) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegen die Aufstellung des Bebauungsplans, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage geschaffen werden sollen, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes weiterhin keine Einwände.</p> <p>Eine Berührung von Belangen der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV erfolgt durch die Änderungen nicht.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag                      Borchardt</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan.</p>
1.6.1	<p><b>Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg</b>                      06.05.2024                      (FNP)</p>	<p>Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27, vom 15. Juli 2015, S. 575) geprüft.</p> <p>Gegen die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungsplans, mit dem die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“ geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt, ziviler Luftverkehr und übriger ÖPNV werden durch die Änderung nicht berührt.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag                      Borchardt</p>	
1.8.1	<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>                      07.05.2024                      (BP)</p>	<p>die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>                      Heike Priesner  <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Das Referat W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zu genanntem Bebauungsplan zuletzt innerhalb der Gesamtstellungnahme des LfU vom 12.09.2023 eine Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b><u>Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement</u></b>  <i>(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)</i>                      Die Hinweise und Forderungen aus der o. g. Stellungnahme wurden in die Unterlagen aufgenommen.                      Weitere Anmerkungen gibt es nicht.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2 / Immissionsschutz</b>                      Jutta Kimmig  <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan.</p> <p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</p> <p><b>Stellungnahme:</b>                      Die überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nordwestlich der Ortslage Merzdorf wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissions-schutzes geprüft. In die Prüfung einbezogen wurde das von der IBT 4Light GmbH Fürth mit Datum vom 27.03.2024 erstellte Fachgutachten (GA-Nr.: Te-240131-M-1) zur Vorhabenbedingt zu erwartenden Blendung durch Sonnenreflektionen.</p> <p><b>Fazit:</b>                      Im Ergebnis der Prüfung bestehen gegen das mit Entwurf vom April 2024 angestrebte Planvorhaben zur Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes mit Zweckbestimmung „PVA“ gemäß § 11 BauNVO keine Bedenken.</p> <p>Die zum Plan-Vorentwurf übermittelten Hinweise wurden dahingehend beachtet, dass ggf. auftretende Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen untersucht wurden. Die wesentlichen Ergebnisse des erarbeiteten Fachgutachtens sind im vorliegenden Planentwurf vom April 2024, insbesondere im Umweltbericht bei der Beschreibung und Bewertung der potentiellen Auswirkungen für das Schutzgut Mensch (Kapitel 4.1) enthalten.                      Ebenfalls eingearbeitet wurden Bewertungen zu potentiellen Geräuschimmissionen.                      Die Stellungnahme verliert mit wesentlicher Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	
1.8.2		<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die</p>	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
	<p><b>Landesamt für Umwelt Brandenburg</b>                      08.05.2024                      (FNP)</p>	<p>Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahmen der Fachabteilungen Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz kann aus Kapazitätsgründen nicht erfolgen.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2</b>  <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p>Das Bauvorhaben befindet sich in einem Hochwasserrisikogebiet. Mögliche Hinweise oder Forderungen entnehmen Sie bitte der Stellungnahme zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“.</p> <p><b>Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 / Immissionsschutz</b>  <i>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage</i></p> <p><b>Sachstand Planung:</b>                      Mit der Änderung der Bauflächendarstellungen für die Gemeinde Merzdorf werden bauplanungsrechtliche Voraussetzungen zur Errichtung einer Freiflächen-PV-Anlage angestrebt. Hierfür wird eine ca. 51 ha große Fläche nordwestlich der Ortsbebauung von Merzdorf und östlich der Ortsbebauung von Wainsdorf als sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung Photovoltaik (SO PVA) ausgewiesen.</p> <p>Bei dem betrachteten Änderungsbereich handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen außerhalb der Siedlungsbebauung, die sich zu beiden Seiten der <i>Elsterwerdaer Straße</i> (K6204) erstrecken. Die nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzungen befinden sich ca. 250 m entfernt südlich am nördlichen Rand der Ortslage Merzdorf sowie ca. 400 m entfernt westlich am östlichen Rand der Ortslage Wainsdorf der Gemeinde Röderland.</p> <p>Nach dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Merzdorf ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.</p> <p>Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf.</p>	<p></p> <p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p><b>Stellungnahme:</b>  <u>Rechtsgrundlage</u>  <i>Gemäß § 50 Satz 1 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikel 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU in Betriebsbereichen hervorgerufene Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude, soweit wie möglich vermieden werden.</i></p> <p>Die übergebenen Planunterlagen Stand Entwurf vom April 2024 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach sind ausgehend von der Standortlage, dem Nutzungsbestand in der näheren Umgebung sowie der bezeichneten Art der geplanten Bauflächennutzung (PV-Module) keine Bedenken gegen die Planänderung erkennbar.</p> <p>Hinsichtlich der nach § 2 Abs. 4 BauGB durchzuführenden Umweltprüfung wird unter Anwendung des sogenannten Prinzips der Abschichtung auf die im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf erfolgten Untersuchungen mit zugehörigem Umweltbericht verwiesen. Diesen Untersuchungen zufolge sind keine erheblichen Auswirkungen für die Schutzgüter Mensch und Klima/Luft zu erwarten.</p>	
1.10	<p><b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg</b>                      16.05.2024</p>	<p>Nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf (Stand: April 2024) des o. gen. B-Plans sowie der 1. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Merzdorf ergeht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) folgende Stellungnahme:                      Der o. gen. Bebauungsplan berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom LS verwaltet werden.</p> <p>Seitens des LS bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht gegen den o.gen. Bebauungsplan sowie der 1. Änderung des FNP der Gemeinde Merzdorf keine Einwände.</p>	<p>Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.</p>

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen																				
1.11	<b>Gewässerverband „Kleine Elster – Pulsnitz“</b> 26.04.2024	Dem Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemeinde Merzdorf und der 1. Änderung des Flächennutzungsplans stimmen wir zu. Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt.	Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.																				
1.14	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> 31.05.2024	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Eine Überbauung unserer Anlage ist nicht gestattet, der Zugang zu der Telekommunikationsanlage sowie der unterbrechungsfreie Betrieb muss auch während der gesamten Baumaßnahme gewährleistet sein. Wir bitten Sie deshalb, unsere Trasse bei Ihren Planungen zu berücksichtigen, so dass sie in ihrer Lage möglichst nicht verändert werden muss. Sollte der Rückbau oder die Umverlegung von einzelnen Hausanschlüssen notwendig sein, bitten wir um rechtzeitige Benachrichtigung und Abstimmung. Die Telekom plant zum jetzigen Zeitpunkt keinen Ausbau für das von Ihnen im Bebauungsplan festgehaltenen Plangebiet. Wir bitten Sie, diese Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Sollte entgegen der Planung ein Telekommunikationsanschluss benötigt werden, wenden Sie sich bitte an den Bauherrnservice.	Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.																				
1.16	<b>GDMcom</b> 27.05.2024	<table border="0"> <thead> <tr> <th><b>Anlagenbetreiber</b></th> <th><b>Hauptsitz</b></th> <th><b>Betroffenheit</b></th> <th><b>Anhang</b></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgasspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH</td> <td>Schwaig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> <tr> <td><b>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></b></td> <td><b>Leipzig</b></td> <td><b>betroffen</b></td> <td><b>ONTRAS</b></td> </tr> <tr> <td>VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VNG Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u>	<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>	Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	<b>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></b>	<b>Leipzig</b>	<b>betroffen</b>	<b>ONTRAS</b>	VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein	Die Hinweise wurden bereits berücksichtigt. Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.
<b>Anlagenbetreiber</b>	<b>Hauptsitz</b>	<b>Betroffenheit</b>	<b>Anhang</b>																				
Erdgasspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
Ferngas Netzgesellschaft mbH	Schwaig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				
<b>ONTRAS Gastransport GmbH <sup>2</sup></b>	<b>Leipzig</b>	<b>betroffen</b>	<b>ONTRAS</b>																				
VNG Gasspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft Allgemein																				

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen															
		<p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s.                      Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p>Anhang – ONTRAS Gastransport GmbH  <u>Stellungnahme zum Verfahren</u></p> <p>zum Betreff: <b>Bebauungsplan „Solarpark Merzdorf“ der Gemarkung Merzdorf - Entwurf</b>                      PE-Nr: 04368/24                      Reg.-Nr.: 10309/23</p> <p>Die <b>beiliegende Schutzanweisung</b> ist wesentlicher Bestandteil dieser Auskunft und zwingend zu beachten. Im angefragten Bereich befinden sich die folgenden Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers.</p> <p>Die Anlagen liegen in der Regel mittig im angegebenen Schutzstreifen (ggf. abweichende Schutzstreifenbreiten sind dem Bestandsplanwerk bzw. den digitalen Daten zu entnehmen):</p> <table border="1" data-bbox="461 874 1339 1034"> <thead> <tr> <th>Anlagentyp</th> <th>Anlagenkennzeichen</th> <th>DN</th> <th>Schutzstreifenbreite (in m)</th> <th>Zuständig</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Ferngasleitung (FGL)</td> <td>03</td> <td>600</td> <td>8,00</td> <td>ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2</td> </tr> <tr> <td>Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör</td> <td colspan="4">Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR)</td> </tr> </tbody> </table> <p>Die derzeitige ungefähre Lage dieser Anlagen entnehmen Sie bitte anliegenden Planunterlagen.                      Die Angaben zur Lage der Anlagen sind so lange als unverbindlich zu betrachten, bis die tatsächliche Lage in der Örtlichkeit unter Aufsicht des zuständigen Betreibers/ Dienstleisters festgestellt wurde. Erforderliche Suchschachtungen sind durch den Antragsteller/ das Bauunternehmen in Handschachtung auf eigene Kosten durchzuführen.</p> <p>Zum geplanten Entwurf bestehen grundsätzlich keine Einwände. Zu beachten sind folgende Auflagen und Hinweise:</p>	Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig	Ferngasleitung (FGL)	03	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2	Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR)				
Anlagentyp	Anlagenkennzeichen	DN	Schutzstreifenbreite (in m)	Zuständig														
Ferngasleitung (FGL)	03	600	8,00	ONTRAS Gastransport GmbH Instandhaltungsbereich Lauchhammer 2														
Mögliche sonstige Einbauten und Zubehör	Schilderpfahl (SPF), Schilderpfahl mit Messkontakt (SMK), Schilderpfahl mit Fernsprechdose (FS); Gas Merk- oder Messstein (G), Mantelrohr/e (MR) mit Kontrollrohr/en (KR), glasfaserverstärkte FGL-Umhüllung (GFK), Wassertopf (WT), Armaturengruppe/n (S) mit Verbindungsleitung und Ausbläser (A), Isolierstück/e (I), Betonreiter (BR)																	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Im Schutzstreifen dürfen für die Dauer des Bestehens der Anlage/n keine baulichen Anlagen errichtet oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand oder Betrieb der Anlage/n vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen/gefährden können.</li> <li>2. Die o.g. Anlagen sind mit entsprechenden Beschriftungen in Ihren Unterlagen eingetragen. Wir gehen von einer lagerichtigen Übernahme der bereitgestellten Daten aus.</li> <li>3. Zusätzlich ist der Schutzstreifen als eine mit einem Leitungsrecht belastete, nicht überbaubare Fläche dargestellt und die Forderung nach einem freizuhaltenen Korridor von 10 m zur Leitungsachse wurde umgesetzt.</li> <li>4. Die o.g. Anlage incl. die unter 3. Forderungen sind in der Begründung unter Punkt 4.6 benannt.</li> <li>5. Nach derzeitigem Kenntnisstand bestehen folgende Interessenberührungen:                         <ul style="list-style-type: none"> <li>• sonstiges Sondergebiet mit Zweckbestimmung "PVA" (§ 11 BaunVO)</li> </ul> </li> <li>6. Die vorgesehenen Maßnahmen im Bereich des Schutzstreifens sind so zu gestalten, dass dieser jederzeit ohne Einschränkungen begehbar, befahrbar und sichtbar ist. Niveauänderungen des Geländes oder Anpflanzungen im Schutzstreifen der Ferngasleitung sind unzulässig.</li> <li>7. Der oben genannte Anlagenbetreiber ist weiter an dem Verfahren zu beteiligen.</li> <li>8. Nach Abschluss des Verfahrens ist uns der Beschluss zu übergeben.</li> </ol>	

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
			
1.21	<b>Stadt Großenhain</b> 24.04.2024	<p>Bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 17.04.2024 sowie unsere Stellungnahme vom 21.08.2023 zum Vor-entwurf des o. g. Bebauungsplanes kann ich Ihnen nach Prüfung des nun vorliegenden Entwurfsstandes folgende Stellungnahme seitens der Stadtverwaltung Großenhain abgeben.</p> <p>Grundsätzliche Belange der Großen Kreisstadt Großenhain werden durch die o. g. Planung weiterhin nicht berührt. Es bestehen keine Bedenken und Anregungen zum vorliegenden Planungsstand.</p>	Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.
1.27	<b>Gascade</b> 30.04.2024	<p>wir danken für die Übersendung der Unterlagen zu o. g. Vorhaben.</p> <p>Wir, GASCADE Gastransport GmbH, antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH.</p> <p>Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt <b>nicht betroffen</b> sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.</p> <p>Nachträgliche Lageänderungen in der Projektplanung bedürfen eines erneuten Antrags auf Zustimmung.</p>	Es ergibt sich kein weiterer Handlungsbedarf für den Bebauungsplan und die Flächennutzungsplanänderung.

Lfd. Nr.	Träger öffentlicher Belange	Inhalt der Stellungnahme:	Abwägungsvorschlag, Anmerkungen
		<p>Ihren Unterlagen ist zu entnehmen, dass nach Umsetzung der dort genannten Maßnahmen davon auszugehen ist, die Eingriffe in Natur und Landschaft vollständig ausgeglichen werden. Für Kompensationsmaßnahmen muss sichergestellt sein, dass diese unsere Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen unserer Anlagen stattfinden werden. Sollten im Zuge der weiteren Planung / des weiteren Verfahrens externe Flächen zur Deckung des Kompensationsbedarfs erforderlich werden, sind uns diese ebenfalls mit entsprechenden Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen. Eine Auflistung der Flurstücke in der Begründung oder im Umweltbericht ist nicht ausreichend.</p> <p>Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p> <p>Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Anfragen zu Leitungsauskünften, Schachtgenehmigungen, TÖB-Beteiligungen etc. an die oben genannten Anlagenbetreiber über das kostenfreie BIL-Onlineportal unter <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> einzuholen sind.</p> <p>Bitte richten Sie daher Ihre zukünftigen Anfragen an uns, direkt an das o.g. BIL-Portal.</p>	

**Stellungnahmen, die aus der Öffentlichkeit eingegangen sind**

Es sind keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen.